

## Die Straffälligkeit der Jugend in Hamburg in den Jahren 1930—1936.

Von Hans Kruse, Leiter der Jugendgerichtshilfe in Hamburg.

### I.

1933 und 1934 mußte ein ganz gewaltiger Rückgang der Jugendkriminalität festgestellt werden, ein Rückgang, der nicht, wie vielfach behauptet wurde, allein auf Grund des Geburtenausfalles der Jahre 1917 und 1918 seine Ursache hatte, sondern der zweifellos der inneren Situation der Jugend entsprach.

Die Jahre 1935 und 1936 bringen aber in Hamburg, wie auch in anderen Städten ein zahlenmäßiges Ansteigen der Jugendkriminalität, das manchen überrascht haben mag. Ist diese Zunahme nun so bedenklicher Natur, daß eine pessimistische Beurteilung zulässig wäre?

Eine Moralstatistik bedarf, wie jede Statistik, einer sehr sorgfältigen Überprüfung, wobei gerade hier die oft fehlende Vergleichsmöglichkeit mit verwandten Disziplinen die Arbeit erschwert. Vielleicht wird es möglich sein, in einigen Jahren durch die Gesundheitsämter und erb- und kriminalbiologischen Untersuchungsstellen größere Auswertungsvoraussetzungen zu schaffen.

Auf den ersten Blick fällt die tatsächlich erhebliche Zunahme der jugendlichen Straffälligen auf. Die Gesamtzahlen der Jugendlichen, die die Hamburger Jugendgerichtshilfe beschäftigten, betrug in den Jahren

1925: 810	1931: 732	1934: 566
1929: 625	1932: 989	1935: 730
1930: 711	1933: 658	1936: 979

Setzen wir dagegen die Gesamtzahlen der deliktfähigen Jugendlichen der Altersgruppen vom 14. bis zum 18. Lebensjahr, so lassen sich die wirklichen Zu- und Abnahmen exakter berechnen.

	14—15 J.	15—16 J.	16—17 J.	17—18 J.	zusammen
1925:	16821	17558	18303	19037	71719
1932:	8340	9993	14327	18120	50720
1933:	8686	7556	8376	10489	35107
1934:	17599	8680	7556	8376	42211
1935:	15794	17610	12882	8169	54455
1936:	13751	15775	17586	12860	59972.

Die Statistik kann selbstverständlich nur die erwischten, nicht aber die überhaupt auf kriminellem Gebiet vorhandenen Übeltäter zählen. Es ergibt sich dann das folgende Bild:

Auf je hundert Jugendliche wurden in Hamburg straffällig:

1925	1931	1932	1933	1934	1935	1936
1,13	1,44	1,95	1,87	1,34	1,58	1,63

Die Kriminalitätsziffer 1932 mit 1,95 v. H. zeigt deutlich den ungeheuren moralischen und erzieherischen Tiefstand jener Krisenzeit. Die folgenden Jahre lassen aber auch erkennen, daß Fehler und Mängel einer verflossenen Zeit nicht von heute auf morgen beseitigt werden können. Die Steigerung von 1934 auf 1935 um 18 v. H. ist ziemlich beträchtlich, sie muß aber in Beziehung gesetzt werden zur Steigerung der Gesamtzahl der deliktfähigen Jugendlichen. Die aber ist in demselben Zeitraum um 28,6 v. H. gestiegen! Und weiter muß berücksichtigt werden, daß die scharfe und gründliche Bekämpfung der Homosexualität, wie sie in Hamburg etwa 1936 einsetzt, ihren Ausdruck u. a. auch findet in Zahlen, die fast  $\frac{1}{3}$  der ziffermäßigen Steigerung der Jugendkriminalität überhaupt entsprechen. Darauf wird im Zusammenhang noch weiter unten zurückgekommen werden. Zu einem übermäßigen Pessimismus ist jedenfalls kein Anlaß gegeben, wenn auch nicht die Bedeutung dieser Zahlen unterschätzt werden darf.

Notwendig wird allerdings mehr als bisher sein, die rechtzeitige Aufklärung über Strafmündigkeit und die planmäßige Einführung strafrechtlicher Belehrungen in den Oberklassen der Schulen und in allen Klassen der Berufsschulen. Es genügt nicht, daß die Jugend weiß, „daß man etwas nicht darf“, sondern sie muß wissen, daß diese oder jene Übeltat vor den Strafrichter kommt und mit Gefängnis bestraft werden kann. Bei Unterhaltungen mit den Jugendlichen und den Angehörigen wird immer wieder erschreckend klar, wie wenig im allgemeinen die Beteiligten an die Möglichkeit einer Bestrafung oder gar einer Strafverbüßung denken; geradezu unglaublich erscheint es ihnen! Hier kann nur umfassendste Aufklärung Wandel schaffen.

Eine besondere Bedeutung hat die Einordnung der jungen Menschen in die Hitlerjugend erfahren. Es hat sich schon früher erwiesen, daß die in aufbauend eingestellten Jugendorganisationen gebundene Jugend weniger mit den Strafgesetzen in Berührung kommt, als die ungebundene oder in zersetzenden Verbänden organisierte. Diese Feststellung wurde noch deutlicher nach Schaffung der Staatsjugend. Obgleich der größte Teil deutscher Jugend in der H.J. zusammengefaßt ist, macht doch der Anteil dieser Jugend an der Gesamtzahl der Jugendkriminalität nur einen verhältnismäßig geringen aus. Es zeigt sich also, wie schon früher betont, daß die gemeinschaftsgebundene Jugend mehr gegen Abgleiten geschützt ist, als eigenbrötlerische, einordnungsunfähige oder gar gemeinschaftsfeindliche Jugend.

## II.

Bei der Durchsicht der Statistik fällt zunächst die große Verschiebung der Altersklassen zuungunsten der jüngeren Jahrgänge auf:

	1931	1932	1933	1934	1935	1936
14—15 J. . . . .	80	99	86	158	218	208
15—16 J. . . . .	135	147	120	114	271	284
16—17 J. . . . .	235	280	151	139	173	274
17—18 J. . . . .	282	463	301	155	197	213

Jahre hindurch betrug die Beteiligung der Vierzehnjährigen um 10—13%; 1934 aber schnellte sie auf 28% und senkt sich 1935 auf 25,4%, 1936 auf 21,2%. Ähnlich verhält es sich bei den Fünfzehnjährigen, die viele Jahre hindurch mit 18—20% beteiligt sind, 1935 aber auf 37,1% klettern und 1936 noch 29% ausmachen. Vergleicht man diese Angaben allerdings mit der Gesamtzahl der deliktfähigen Jugendlichen, dann ist der Anteil prozentual gesehen doch nicht allzu groß, erklärlich durch die stärkere Besetzung dieser Jahrgänge. Es muß aber berücksichtigt werden, daß die Zahlen für die Eingangsstufe der 14- und 15-jährigen im Verhältnis zu den anderen Altersstufen viel zu hoch sind; denn es ist bedenklich, wenn bei den jüngsten Strafmündigen eine ähnlich hohe, wenn nicht gar höhere aktive Kriminalität in Erscheinung tritt, wie bei den Älteren.

Gerade in der Frage des Rückfalls kommt der ersten kriminellen Handlung und Bestrafung entscheidende Bedeutung zu. Das beweisen die Untersuchungen über Vorbestrafte und Sicherungsverwahrte. Hier muß vor allen Dingen die Erziehung der Schulen und der H.J. einsetzen. Planmäßige ethisch-rechtliche Belehrung zur rechten Zeit kann viel verhüten!

Von großem Interesse ist der Anteil der weiblichen Jugendlichen.

Er betrug:

1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
13,6	14	14	14	9,5	7,45	12,2	9,3	9,6 v. H.

Davon waren jeweils etwa 50 bis 55 v. H. Hausangestellte, die fast alle auf der Dienststelle unehrlich geworden waren. Sie eigneten sich Kleidung, Schmuckgegenstände und ähnliches an, oder sie begingen kleinere Betrügereien und Unterschlagungen, häufig beim Einkauf. Zu beklagen ist die oft unerzieherische, gedankenlose Einstellung mancher Dienstgeber, die das eine oder andere Mädchen straffällig werden ließ. Wirkliche wirtschaftliche Not lag nur in ganz vereinzelt Fällen vor. Fast ausschließlich handelte es sich um Gelegenheitskriminalität. Begehrlichkeit, Eitelkeit, Leichtsinn und geringe innere Widerstandskraft waren zur Hauptsache die Ursache. Schülerinnen höherer Lehranstalten sind fast gar nicht vertreten; nur ein Teil der kriminellen Hausangestellten erreichte überhaupt das Ziel der Volksschule.

Der verhältnismäßig niedrige Anteil der weiblichen Jugendlichen an der Jugendkriminalität ist allgemein bekannt. Er läßt keinen Schluß auf eine geringere Verwahrlosung der Mädchen zu. Sie handeln, wie

*Gregor-Voigtländer* es formulieren, im allgemeinen nicht so sehr gegen das Gesetz als vielmehr am Gesetz vorbei. Die Gefährdung der weiblichen Jugend liegt eben nicht so sehr auf dem Gebiet der Kriminalität, sondern auf dem der allgemeinen und sexuellen Verwahrlosung. Die aber ist bestimmt nicht geringer als die der männlichen Jugend. Das ergibt sich aus den folgenden Zahlen:

In den Anstalten des Jugendamtes Hamburg waren von den schul-entlassenen Fürsorgezöglingen

	1932	1933	1934	1935	1936
männlich . . . . .	332	217	258	192	210
weiblich . . . . .	451	297	281	372	240

Vierzehn- bis Achtzehnjährige wurden vom Jugendamt Hamburg wegen erzieherischer Gefährdung und Verwahrlosung in gerichtlich angeordnete und freiwillige Fürsorgeerziehung genommen:

	1932	1933	1934	1935	1936
männlich . . . . .	116	128	92	112	128
weiblich . . . . .	169	86	106	108	114

Von besonderer kriminalpolitischer Bedeutung ist die Kenntnis von der Beteiligung der Vorbestraften, der Fürsorgezöglinge und der Jugendlichen, die bereits einmal mit einer Erziehungsmaßnahme gemäß § 6 JGG. belegt wurden. Hamburg hat seit je in der Gesamtkriminalität eine verhältnismäßig hohe Vorbestraftenquote gehabt. 1933 waren hier von allen wegen Verbrechen gegen Reichsgesetze Verurteilten weit mehr als die Hälfte, nämlich 56,2 v. H. vorbestraft, während der Reichsdurchschnitt um 43 v. H. lag.

Bei den Jugendlichen ist bis 1935 ein stetiges Fallen der Zahlen zu beobachten. 1936 tritt eine leichte Steigerung ein, die vielleicht nur temporär bedingt ist.

	1930	1931	1932	1933	1934	1934	1936
	vom Hundert						
vorbestraft . . . . .	13,3	7,37	6,16	6,08	3,9	2	2,24
Erziehungsmaßnahmen	10	10,4	6,67	9,3	6,7	3,26	5,4
FE.-Zöglinge . . . . .	14,4	9,3	6,16	7,75	5,1	4,42	4,7

Berufsverbrecher kommen bei den Jugendlichen natürlich so gut wie gar nicht vor. Es handelt sich fast ausschließlich um Gelegenheitsdiebe und -betrüger, von denen viele bereits stark verwahrlost, mindestens aber stark gefährdet sind; ein kleiner Prozentsatz entfällt auf die Sittenverbrecher.

Bei den Fürsorgezöglingen muß beachtet werden, daß ein erheblicher Teil schon vorbestraft war und daß bei den andern fast sämtliche Zöglinge schon vor der Aufnahme in Fürsorgeerziehung strafbare Hand-

lungen begangen hatten. Eine gewisse kriminelle Belastung liegt also bei nahezu allen vor. Es ist nicht so, wie vielfach in der Bevölkerung gern behauptet wird, daß die „Fürsorge“ den jungen Menschen erst straffällig werden ließ. In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß die Fürsorgerziehung sehr häufig zu spät einsetzte. Es mußte erst „etwas passiert sein“, ehe man sich zur Anordnung der längst aus vorbeugenden Gründen erforderlichen Fürsorgerziehung entschloß. Auch heute ist mit dieser Praxis noch nicht wesentlich gebrochen.

Einige Zöglinge hatten sich zu verantworten wegen strafbarer Handlungen, die sie begingen als Folge ihres Entweichens aus dem Erziehungsheim. In Anstaltskleidung, ohne Papiere, ohne Mittel und Obdach geraten sie mit beinahe hundertprozentiger Sicherheit in die verkehrten Hände. Die meisten entwichenen Zöglinge aus den Hamburger Anstalten wenden sich dem Stadtteil St. Pauli und dem Hafen zu, weil sie dort besser Unterschlupf zu finden hoffen. Sie gehören fast alle den Gruppen der Schwerverziehbaren, der Psychopathen und der Schwachsinnigen an, die sittlich und moralisch minderwertig, haltlos und triebhaft, schnell der Prostitution (§ 175a und § 361 StGB.) und den ausgesprochenen Verbrechen, wie schwerem Diebstahl, Raub, anheimfallen. Hier ist zu fragen, ob es zweckmäßig ist, solche Typen überhaupt in Fürsorgerziehung zu nehmen. Die Fürsorgerziehung wird mit einer Aufgabe belastet, für die ihr die pädagogischen Mittel und die Sicherungsmöglichkeiten im allgemeinen fehlen. Eine genügend lange Gefängnisstrafe kann bei manchem sozial minderwertigen Jungen durch straffe Disziplin, Arbeit und Gewöhnung doch soviel erreichen, daß er später in der Freiheit noch als leidlich brauchbar zu verwenden ist. Die völlig aussichtslosen Fälle aber gehören in eine Bewahrungsanstalt, nicht in eine Fürsorgerziehungsanstalt. Folgender Fall war bezeichnend, mit dem sich das Hamburger Jugendgericht siebenmal innerhalb ganz kurzer Zeit beschäftigen mußte:

Werner B. ist 1920 geboren. Der Vater trinkt; die Mutter verstarb früh, sie soll nicht viel getaugt haben. B. wurde aus der 2. Klasse einer Hilfsschule entlassen. Am 23. Mai 1935 wurde er auf Antrag des Vaters in FE. genommen. Er hatte eine Gasuhr erbrochen, sich umhergetrieben und einem Arbeiter Geld gestohlen. Vorher hatte er auch schon kleinere Diebstähle begangen. Am 25. Mai 1935 entwich er aus dem Erziehungsheim, beging einen Einsteigediebstahl, wobei er 10 Pfd. Butter erbeutete; bei einem Geldschrankdiebstahl wurde er erwischt und nach einigen Tagen Untersuchungshaft am 11. Juni 1935 dem Heim wieder zugeführt. Er fällt dort als stumpf, willensschwach, haltlos, sexuell verwarlost auf. Das psychiatrische Gutachten stellt damals Schwachsinn fest. „Es handelt sich um einen debilen, stark verwarlost und milieugeschädigten, gemüthlich erschwert ansprechbaren, schwer erziehbaren Jugendlichen.“ — Die Voraussetzungen des § 3 JGG. lagen vor. Am 14. Juli 1935 rückte B. wieder aus, trieb sich umher, wurde erneut straffällig und am 25. Oktober 1935 wieder aufgenommen. Siebenmal wiederholt sich immer dasselbe: Entweichen — Umhertreiben — Diebstähle — Untersuchungshaft — Einstellung des Verfahrens aus § 3 JGG. — Jugendheim. Als er gefragt wird, ob er sein Leben so fortsetzen wolle, antwortet er, „das wäre für ihn ja nicht so schlimm, denn man würde ja immer auf seine Beschränktheit Rücksicht nehmen“.

Im Mai 1937 wird B. zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt und seine Unterbringung in den Alsterdorfer Anstalten angeordnet. Aus dem ärztlichen Gutachten ergibt sich, daß es sich um einen schwachsinnigen, schwer asozialen Jugendlichen handelt, bei dem die vorhandene Triebhaftigkeit und die vorhandene ethische Stumpfheit zu einer gefährlichen Aktivität geführt haben und auch immer wieder führen werden. Die geistige und charakterliche Verfassung des Jugendlichen kann nur als schwer abnorm bezeichnet werden. B. entstammt zweifellos einer minderwertigen Sippe.

Die Einsicht in das Strafbare seiner Handlungen ist wohl vorhanden, aber nur auf der Stufe eines geistig primitiven, ethisch flachen Menschen. Die Willensreife muß als erheblich eingeschränkt bezeichnet werden, da das Handeln des B. vorwiegend durch seine egoistische Triebhaftigkeit bestimmt wird. Die Voraussetzungen des § 3 JGG. sind, wenn auch nicht in vollem so doch in erheblichem Umfange gegeben. Ebenso die Voraussetzungen des § 51 des StGB. neuer Fassung, Abs. II.

Es handelt sich um einen geistig abnormen, asozialen, nicht nennenswert erziehbaren Menschen, der als Bewahrfall betrachtet werden muß. Für erneute Aufnahme in eine Fürsorgeerziehungsanstalt oder in eine nicht genügend gesicherte Bewahranstalt kommt er nicht in Frage.

Vorbestrafte, straffällige Fürsorgezöglinge und die schon einmal mit einer Erziehungsmaßnahme Belegten (es kommt allerdings auf die Straftat an) sind nicht nur in den meisten Fällen erbminderwertig oder -unterwertig, sondern sie sind in Verbindung damit fast immer auch deutlich umweltgeschädigt. Sozial und gesundheitlich schlechte Wohngegenden bringen bekanntlich auch die meisten Kriminellen hervor, und zwar absolut und relativ. Aus den dichtbevölkerten, ärmeren Distrikten der Stadtteile Hammerbrook, Eimsbüttel, St. Pauli und der Innenstadt stammen die meisten Jugendlichen der drei Kategorien.

Ein scharfes Augenmerk muß gerade in den Großstädten den jugendlichen Wanderern gewidmet werden. Vielfach handelt es sich um Ausreißer, die von zu Hause durchgebrannt sind, weil sie irgend etwas „ausgefressen“ haben. In der Großstadt, und Hamburg gehört insofern leider zu einer der bevorzugtesten, hofft der Jugendliche unerkannt unterzutauchen oder eine Gelegenheit zur Flucht ins Ausland zu finden, mindestens aber ein Schiff, um sich die Welt anzusehen. Es sind nicht immer die Schlechtesten, die aus verständlicher jugendlicher Abenteuerlust hinaus in die Welt wollen, die keinen anderen Wunsch haben, als zur See fahren zu wollen. Werden sie rechtzeitig von der Polizei, dem Jugendamt und dem H.J.-Streifendienst erfaßt, dann kann manches Unheil verhütet, ja manchmal sogar der Wunsch erfüllt werden. Es ist ja nicht so, daß ein nicht zu bewältigender Mangel an Schiffsjungen in den Hafenstädten vorliegt. Eine andere Gruppe von zugereisten Jugendlichen bilden die von entfernteren Arbeitsämtern in Landarbeit untergebrachten Jungen, die entweder körperlich gar nicht für die nicht immer leichte Landarbeit in Schleswig-Holstein geeignet sind, oder denen die innere Bereitschaft für die Landwirtschaft und die Einstellung zu den einfachen ländlichen Verhältnissen fehlt. Es ist manches doch sehr viel anders auf dem Lande, z. B. in hygienischer Beziehung. Die erforderliche Umstellung fällt dem Jugendlichen, der sehr oft noch ein Kind ist, sehr schwer. Und

mancher Junge, manches Mädchen aus dem Rheinland oder dem Wuppertal hält es trotz besten Willens nicht aus, weil sie mit dem wortkargen holsteiner oder dithmarscher Bauernschlag einfach nicht zurechtkommen können. „Bei der Arbeit wurde nie geredet, nur bei Tisch sprachen die Leute, aber auch nur wenig und meistens dazu noch plattdeutsch, das verstand ich nicht. Das hielt ich nicht mehr aus.“ — Diese Klage eines jugendlichen Rheinländers kommt häufiger vor.

Wenn nur ein geringer Teil der zugewanderten Jugendlichen in Hamburg straffällig wird, dann ist das vor allem auf das gute Zusammenarbeiten der beteiligten Behörden und der freien Organisationen zurückzuführen. Dementsprechend ist auch der Anteil der Zugewanderten an der Jugendkriminalität gering und stark im Abnehmen begriffen:

1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
5,76	4,4	1,8	1,8	1,9	1,16	1,7 v. H.

Mancher der zugewanderten Jugendlichen fiel homosexuellen Verführern in die Hände. Von den jugendlichen Ausreißern trieb es mehr als einen nach St. Pauli, nach der Reeperbahn. In nichtsnutziger Gesellschaft wurden oft in kürzester Zeit große Summen veruntreuter Gelder vertan.

Ein 16jähriger Berliner Junge G. traf vor einiger Zeit um 19 Uhr am Hauptbahnhof ein. Sein Erstes ist es, sich nach der Reeperbahn zu erkundigen; „ich hatte schon so viel davon gehört, deshalb fuhr ich erstmal nach Hamburg“. Er erhielt den sehr weisen Rat, nicht dorthin zu gehen, das hält ihn aber nicht ab. Eine halbe Stunde nach seiner Ankunft gibt er sich schon ganz dem Treiben auf St. Pauli hin. 48 Stunden treibt er sich dort mit allerhand leichtsinnigem Gelichter umher und verjuxt 900 RM. unterschlagenes Geld. Mit zwei Pfennigen in der Tasche stellt er sich der Polizei. Ein anderer Junge aus Frankfurt a. M., 17 Jahre alt, wurde hier wegen versuchten Mordes festgenommen. Er war ausgerückt, weil er auf der Arbeitsstelle gehänselt wurde. Er hatte dann die Absicht, sich nach Abessinien zu begeben, um dort den Negus zu unterstützen. Da in Frankfurt kein abessinisches Konsulat besteht, wollte er nach Berlin. Er stahl der Mutter 150 RM. und fuhr nach Berlin, wo er aber abgewiesen wurde. Nun wandte er sich nach Hamburg, in der Hoffnung, hier als blinder Passagier ein Schiff nach Afrika zu finden. Nachdem er sich phantastisch ausgerüstet hatte, besah er sich noch die Stadt, konnte aber sein Quartier nicht wiederfinden. Er sprach einen Mann D. an, der sofort erkannte, daß es sich um einen zugereisten abenteuerlichen Jungen handelte. Er erzählte ihm allerhand Geschichten von Reisen und Fahrten, die das Herz des Jungen groß machten. Schließlich gelangten sie vor dem Hause des D. an, im Treppenhaus wollte D. zärtlich werden, K. bekam es mit der Angst („ich dachte an Seefeldt“), versuchte, den D. von sich zu stoßen, was nicht gelang. In seiner Not griff er zum Fahrtenmesser und stieß wild auf D. ein, der mit elf Stichen in Kopf und Nacken blutüberströmt zusammenbrach. D. ist als homosexuell bekannt. Das Verfahren wurde eingestellt, weil Notwehr vorlag. K. wurde durch das Jugendamt heimbefördert.

Die Auswertungsmöglichkeiten der Zahlen über die Familienverhältnisse stoßen z. Zt. noch auf große Schwierigkeiten.

Das uneheliche Kind hat im allgemeinen nicht die gleichen Lebensbedingungen wie ein eheliches. Das Fehlen des Vaters als Er-

zieher, das Aufwachsen in unvollständiger Familie oder der häufige Pflegestellenwechsel, die finanziell oft sehr schlecht gesicherte Erziehung und Berufsausbildung, können die Entwicklung eines Kindes unheilvoll gefährden. In Hamburg entspricht der Hundertsatz der Unehelichen dieser Altersstufe, wobei zu beachten ist, daß ein großer Teil unehelicher Kinder durch Legitimation, Adoption und eine größere Kleinkindersterblichkeit ausscheidet. Für die Unehelichen im Alter von 14 bis 18 Jahren kann für Hamburg ein Anteil von etwa 8—10 v. H. angenommen werden, der von den unehelichen Kriminellen nur 1933 nicht unbedeutend überschritten wird, 1936 aber ungewöhnlich tief ist.

1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
10,5	10,6	10,2	13,5	10,7	7	6,3 v. H.

Zu schweren Bedenken veranlassen jedoch die folgenden Zahlen über die jugendlichen Straffälligen aus unvollständigen und nicht intakten Familien, wobei jedoch das starke Abflauen der Zahlen in den letzten Jahren auffällt:

z. Zt. der Tat waren	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
	vom Hundert						
vaterlos . . . . .	16,6	14,3	14,5	14,1	14	9,4	8,7
mutterlos . . . . .	7	5,2	5,1	5,5	5	4,7	3,5
Vollwaisen . . . . .	0,5	2,7	1,2	1,5	1,4	1,5	1,3
Eltern geschieden . .	12	11,6	9	12	8,6	6,3	6
Eltern leb. getrennt .	3,4	2,8	2,7	2,6	1,2	1,5	1,6
zusammen . . . . .	39,5	36,6	32,5	35,7	30,2	23,4	21,1

Das ist das Ergebnis der letzten sieben Jahre bei insgesamt 5367 Jugendlichen. Es tritt besonders der große Anteil der vaterlosen Waisen in den Jahren bis 1934 hervor. Es dürfte sich zur Hauptsache dabei wohl um Kriegerwaisen handeln. Im Zusammenhang damit darf aber nicht der nahezu fünfzigprozentige Rückgang der mutterlosen Waisen gegenüber 1930 übersehen werden.

Ebenso haben sich die Jugendlichen aus geschiedenen Ehen und von getrennt lebenden Eltern um die Hälfte verringert. Das ist etwas verwunderlich, wenn dagegen festgestellt wird, daß die Häufigkeit der Ehescheidungen in allen Großstädten zugenommen hat. Hamburg steht da an erster Stelle. Während der Reichsdurchschnitt auf 10000 Einwohner berechnet 1925 etwa 56,8 Ehescheidungen ausmacht, der bis 1933 allmählich auf 65,1 stieg, ist er in Hamburg beinahe dreimal so hoch! Er betrug 1925 168,5; 1933 aber 193,4.

Eine schwierige Lage stellt sehr oft die Wiederheirat der Ehegatten her. Das Kind kommt dann in ein Stiefverhältnis, das gerade in der Pubertätszeit schwierige Erziehungerscheinungen, ja Straffälligkeit auslösen kann. Ferner darf nicht übersehen werden, daß in vielen, vielen

Fällen, in denen die Eltern noch zusammenleben, die allertraurigsten Ehe- und Erziehungsverhältnisse herrschen. Wie oft sind Kinder Zeugen der schlimmsten Szenen im Elternhaus? Wie zerstörend wirkt das auf das kindliche Gemüt! Sehr oft mußte auch festgestellt werden, daß der Vater sich überhaupt nicht um die Erziehung kümmert, sie ganz und gar der überlasteten, oft zermürbten und müden Mutter überläßt. Er beschränkt sich darauf, von Zeit zu Zeit ein Machtwort zu sprechen, wenn die Mutter nicht mehr weiter kann. Damit hat er seine Erziehungspflicht für einige Zeit erfüllt, bis ihn dann ein ernstes, vielleicht sogar ein strafbares Vergehen seines Kindes aus der Gleichgültigkeit oder der zu starken beruflichen Inanspruchnahme aufschreckt. Diese Fälle, die nicht so selten sind, können von einer Statistik und einer Untersuchung nicht zahlenmäßig erfaßt werden.

Viel zu wenig beachtet wird die Stellung des kriminellen Jugendlichen innerhalb der Geschwisterreihe. Es wurde die Beobachtung gemacht, daß das einzige Kind verhältnismäßig häufig vertreten ist. Liegt es daran, daß es zu wohl behütet, zu „einzig“ erzogen wird, daß es zu einem unfähigen Einzelgänger wird und nun mit einer völlig falschen Einstellung in die Volksgemeinschaft und ins Erwerbsleben tritt? Und wie ist es mit den Jüngsten? Verhätschelt und vergöttert wächst so ein Unglücklicher oft heran. Er hat es nicht immer gelernt, Widerstände wirklich zu überwinden. Ihm geht es manchmal so, wie dem einzigen Kinde, bis es im Erwerbsleben mit Verantwortungen beladen wird, denen es einfach nicht gewachsen ist. Bei den Ältesten wurde sehr oft eine Neigung zu den schwereren Delikten des Einbruchs, des Betruges und des Raubes gefunden. Diese Dinge müssen noch genauer und gründlicher untersucht werden. Sie können für die kriminologische Forschung von Wichtigkeit sein.

Die Zahlen über die Schulverhältnisse lassen keine allzu großen Verschiebungen erkennen. 1934 tritt eine geringe Zunahme bei den Volksschülern und eine Abnahme bei den Hilfsschülern in Erscheinung. Sehr stark zurückgegangen sind die Volksschüler, die aus einer Abschlußklasse entlassen wurden, d. h. Schüler, die nicht das Ziel der Volksschule erreichten, sondern aus der 3., 4. oder gar nur aus der 5. Klasse entlassen werden mußten. Es handelt sich dabei um lernschwache, geistig schwerfällige, zurückgebliebene oder intellektuell nicht vollwertige Schüler, von denen ein Teil den Hilsschülern zugerechnet werden kann.

Es besuchten eine	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
	- vom Hundert						
Volksschule . . . . .	87,2	86,6	86	86	88	89	89,3
Höhere Lehranstalt . .	6,2	5,5	6,4	8	6,5	6,2	4,8
Hilfsschule . . . . .	6,6	7,3	7,6	6	5,5	4,6	5,7
Abschlußklasse . . . .	13	16	16	15	10,2	7,3	5,7
z. Zt. d. Tat noch Schüler	8,3	6,3	7,5	10,3	21,5	20,2	17,4

Ein sehr ungünstiges Ergebnis zeigt die Beteiligung der Schulkinder, die 1934 auf 21,5% emporschnellt und 1936 noch 17,4% beträgt. Diese Zahlen sind nicht ohne weiteres aus der stärkeren Besetzung der jüngeren Jahrgänge allein zu erklären, eher aus der Tatsache, daß viele noch das 9. Schuljahr durchmachen und somit zu einem späteren Zeitpunkt ins Berufsleben treten. Verständlich ist es, wenn von den 14—15jährigen Schülern der höheren Lehranstalten fast 100% noch die Schulbank drücken, bedenklicher sehen die Zahlen der noch die Schule besuchenden Hilfsschüler aus:

Von den 14—15 jährigen waren noch Schüler	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1937
	vom Hundert						
der Volksschule . . .	47	32	40	40	62,5	57,9	51,6
„ höh. Lehranst. . .	75	50	100	100	90	100	100
„ Hilfsschule . . . .	50	14	42	57	54	77	85

berechnet für jede Schulart in sich.

Unter den Hilfsschülern ist der Unterschied zwischen Knaben und Mädchen etwas größer als bei den anderen Jugendlichen. Rund 65 bis 68% der Straftaten der Schulkinder sind Eigentumsdelikte, etwa 30% verteilen sich auf Sachbeschädigung, groben Unfug, Forst- und Feldfrevel u. dgl. und ungefähr 2% waren Sittendelikte. 1936 verschiebt sich das Bild: 58% Eigentumsvergehen, aber 9% Sittendelikte. Darauf wird weiter unten noch zurückgekommen.

Mit der Schulentlassung und dem Eintritt ins Berufsleben beginnt für den Jugendlichen von einem Tag zum andern der berühmte „Ernst des Lebens“. In einem Stadium stärkster körperlicher, intellektueller und seelischer Entwicklung, einer inneren Spannung ohnegleichen, in einem Ringen um sie ersten persönlichen Formen, nimmt die Welt der Erwachsenen den jungen Menschen auf und schiebt ihm Verantwortungen und Verpflichtungen zu, denen viele nicht gewachsen sind und manchmal auch gar nicht gewachsen sein können. In diesem plötzlichen Übergang vom Spiel zum Ernst liegt die große Gefahr der Pubertätszeit; kommen dann noch einige weitere Faktoren dazu, z. B. schlechtes Erbgut, unglückliche Häuslichkeit, ungeeignete Erzieher, ungünstige Umwelt, schlechte wirtschaftliche Verhältnisse, so kann mancher Junge schwach werden; denn jeder Beruf bietet eine Fülle von Gelegenheiten zu strafbaren Handlungen. In der nachstehenden Berufsaufstellung fallen zunächst die Lehrlinge auf, die ein gutes Drittel ausmachen. Schlosser-, Tischler-, Kellner- und kaufmännische Lehrlinge sind es, die darunter besonders hervortreten. Bei den kaufmännischen Lehrlingen sind es vor allen Dingen Betrügereien (Portokasse, Einzahlungen), Urkundenfälschungen und Unterschlagungen. Das Delikt der Schlosser scheint der schwere Diebstahl zu sein, während die anderen Lehrlinge mehr dem einfachen Diebstahl und der Unterschlagung zuneigen. Bei den Seeleuten kommen Eigentums- (Bord-

diebstähle) und Sittendelikte vor, fast ein Drittel aber lassen sich Vergehen gegen die Seemannsordnung zu schulden kommen (von Bord laufen!). Sehr stark zurückgegangen ist die Kriminalität der ungelerten Arbeiter, die 1930 noch rund 24% beträgt, 1936 auf 7,9% sinkt. Das ist wohl darauf zurückzuführen, daß es immer mehr gelungen ist, die Jugend gelernten Berufen zuzuführen. Erklärlich wird dadurch der zunächst so hoch erscheinende Prozentsatz der Lehrlinge. Sehr bedenklich ist die Kriminalität der jugendlichen Boten, die zwischen 10 und 12% liegt. Es treten besonders die Milchboten hervor, die mit ihren Unterschlagungen und Betrügereien immer wieder vor die Jugendgerichte kommen. Dabei mußte festgestellt werden, daß mancher Milchhändler gar zu vertrauensselig und gutgläubig war. Ein bißchen mehr Aufmerksamkeit seinerseits hätte ihn und den Jungen vor Schaden behütet. Als Boten sollten moralisch schwache Menschen überhaupt nicht verwandt werden. Aber gerade in diesem Beruf sind vorwiegend Hilfsschüler und Minderbegabte untergebracht, die vielfach nicht über eine genügende moralische Festigkeit verfügen, um den Versuchungen, die gerade in diesem Berufe an sie herantreten, gewachsen zu sein. Hinzu kommt oft noch eine sehr mangelhafte Kontrolle seitens der Arbeitgeber, die sich erst auf ihre Pflichten besinnen, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist.

Die Zahl der Hausangestellten ist in der nachstehenden Aufstellung verhältnismäßig niedrig, weil sie auf die Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Jugendlichen berechnet wurde. Es muß aber der Anteil an der weiblichen Jugend allein maßgeblich sein; der beträgt durchschnittlich 50—55%! Siehe oben.

Die Kriminalität der Landarbeiter ist immer relativ niedrig gewesen, wengleich sie in den letzten Jahren in Hamburg etwas gestiegen ist. Das ist wohl durch die stärkere Vermittlung Jugendlicher in Landarbeit zu erklären. Ein tatsächliches Ansteigen der Straffälligkeit ist kaum anzunehmen, wenn auch die Sittenverbrechen und Brandstiftungen in dieser Berufsgruppe sich mehren. Zurückgegangen ist der Anteil der kaufmännischen Angestellten.

Berufsverhältnisse	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
	vom Hundert						
1. Schüler . . . . .	8,3	6,3	7,5	10,3	21,5	20,25	17,4
2. Lehrlinge . . . . .	30	33,7	34,5	37,3	34,4	35,4	33
3. Gel. u. angel. Arbeiter	3,4	4,35	4,6	1,8	2,8	1,2	1,7
4. Verkäufer . . . . .	1	1,5	1	1	1,4	0,5	0,3
5. Kaufm. Angestellte .	2,1	1,2	1,2	1,3	0,9	0,5	0,7
6. Ungelernte Arbeiter .	23,8	21,1	17,8	17,8	10,1	7,1	7,9
7. Landarbeiter . . . . .	2	2,3	3,2	4,1	1,8	3,5	4,3
8. Seemännisch Tätige .	6	5,6	4,3	4,1	5	5,3	7,4
9. Boten . . . . .	10	13,3	11	12,6	10,9	11,4	11,6
10. Kraftfahrer, Beifahrer	1	1,1	2,5	0,7	0,7	0,6	0,5
11. Hausangestellte . .	6,5	6,3	3,6	3	5	4,4	5,1
12. Ohne Beruf . . . . .	6	3	8,8	6	5,5	9,9	10,1

Die Arbeitslosigkeit ist bei Jugendlichen im allgemeinen gering. Der größte Teil kann mit der Schulentlassung in Lehrstellen untergebracht werden, ein geringer Teil besucht die Schule weiter und der Rest geht als billige Arbeitskraft in ungelernete Berufe. Starken Schwankungen in der Erwerbslosigkeit sind die ungelernen Berufe unterworfen. Das ist in der Berufslage, mehr aber noch in der Natur der Arbeitskräfte selbst begründet. Geringere Begabungen und Hilfsschüler können kaum einem gelernten Beruf zugeführt werden. Sie halten sich oft auch in einem ungelernen schlecht. Sie dösen und träumen, sind antriebsarm, affektlahm, ermüden leicht, sind charakterlich ungünstig beanlagt, kommen häufig auf den verkehrten Arbeitsplatz, versagen immer und immer wieder, werden gänzlich der Arbeit entwöhnt und schließlich arbeitsscheu und kriminell. Gerade dem ungelernen jugendlichen Arbeiter muß die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um sein Abgleiten in Kriminalität, Arbeitsscheu und Asozialität zu verhindern. Die Zahlen der Reichsstatistik zeigen, daß es der Staatsführung gelungen ist, seit 1933 die deutsche Jugend fast völlig dem Berufsleben einzugliedern.

Die folgenden Zahlen lassen die schwere Krisis 1932 erkennen, zeigen aber auch, daß die Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen nur selten der unmittelbare Anlaß zu Straftaten ist. Sie ist bei den 14—18jährigen verhältnismäßig gering, und, wie *Villinger* an Hand der Hamburger Fälle nachwies (Mitteilungen für Kriminalbiologie, Graz 1933, Band 4), keineswegs nur schicksalbedingt, sondern häufig die Folge ihres Versagens oder ihrer Arbeitsscheu (personbedingte Arbeitslosigkeit).

Arbeitsverhältnisse	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
	vom Hundert						
Schüler z. Zt. der Tat .	8,3	6,3	7,5	10,3	21,5	20,9	17,4
Ohne Arbeit z. Zt. der Tat	35,7	34,8	43,5	36,6	20,7	12,1	20,7
In Arbeit z. Zt. der Tat	56	58,9	49	53,1	57,9	67	61,9
Weg. d. Straftat entlassen	36	34	18	19	12	15,6	22,4

### III.

Auffällig an der Hamburger Jugendkriminalität ist seit Jahren der hohe Anteil der Eigentumsdelikte, der zwischen 65 und 71% ausmacht, während das Reichsmittel um 60% liegt. Nur die Jahre 1932 (53,7%) und 1933 (58%) bleiben darunter. In jenen Jahren schnellte die Beteiligung der Jugend an den sogenannten politischen Delikten ungeheuer in die Höhe, um sich bei Eintritt fester politischer Führung wieder den Eigentumsvergehen zuzuwenden. Der Diebstahl ist das Jugenddelikt schlechthin. Vom einfachen Gelegenheitsdiebstahl, bis zum wohlüberlegten und sorgfältig durchgeführten schweren Diebstahl ist alles vertreten. Im besonderen sind es in neuerer Zeit neben den Warenhaus-, Auto- und Fahrraddiebstählen die Automatenberaubungen, mit denen sich Polizei und Gerichte zu beschäftigen

haben. Mit falschen Geldstücken oder sachgemäß gebogenen Drähten wird versucht, dem Automaten die Ware zu entnehmen. Einige Jungen haben es zu erheblicher Geschicklichkeit gebracht. Mädchen sind an diesen Diebstählen nur ganz selten beteiligt; die Jungen aber betreiben diese Art in steigendem Maße. Das Bedauerliche dabei ist, daß ihnen das Rechtswidrige ihres Verhaltens nur selten bewußt wird. Vielfach sehen sie nur eine Geschicklichkeitsübung darin. Großen Umfang haben auch die Beraubungen der Fernsprechautomaten durch Jugendliche angenommen. Mit verschiedenen Tricks verstehen sie es, diese Automaten zu erleichtern. Eine Bande Jugendlicher fuhr mit Fahrrädern von der Peripherie der Stadt bis zum Hauptbahnhof und präparierte alle am Wege liegenden Fernsprechautomaten, um auf dem Rückweg die Beute den Automaten zu entnehmen. Auf einer „Tour“ erbeuteten sie etwa 10—12 RM. Wie oft sie sich so bereichert haben, war einwandfrei nicht zu klären. Gerade Diebstähle an Fernsprechautomaten stellen eine sehr gefährliche kriminelle Betätigung dar.

Solange es Warenhäuser gibt, solange wird dort gestohlen, vom Personal und von den Besuchern. Unter Warenhausdiebstahl versteht man jedoch nur den Diebstahl der Besucher. Im allgemeinen handelt es sich bei jugendlichen Warenhausdieben um Gelegenheitsdiebstähle; selten tritt in dieser Altersstufe der gewerbsmäßige Warenhausdieb in Erscheinung. Die offene und verhältnismäßig leicht erreichbare Auslage aller möglichen Waren verleitet immer wieder den ungefestigten jungen Menschen zum Diebstahl. Häufig wurde bandenmäßig aus Abenteurer- und jugendlichem Tatendrang gestohlen. Der Automaten- und Warenhausdiebstahl trat in der Großstadt an die Stelle der früheren harmloseren Obstdiebstähle. Die Warenhäuser haben selbst das größte Interesse daran, von der Plage befreit zu werden. Sie sind auch zur Mitarbeit bereit. Diese Mitarbeit stößt aber deshalb auf Schwierigkeiten, weil die Warenhäuser das Geschäft darunter nicht gerne leiden lassen. Ein Geschäftsführer erklärte: „Fassen wir einen Jungen, so heult er meistens mit Temperament los. Das Publikum nimmt fast immer den ‚armen‘ Jungen in Schutz und begünstigt häufig noch die Flucht. Was soll man da machen?“ — Das führt dazu, daß vielfach von den Geschäftsleitungen von einer Strafanzeige abgesehen wird. Im Interesse der Bekämpfung der Kriminalität und der Verwahrlosung ist das zu bedauern, weil der so ‚geschnappte‘ Dieb nicht sozial- und kriminalpädagogisch erfaßt werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die „laufen gelassenen“ Diebe nur sehr selten das ihnen gezeigte Entgegenkommen zu würdigen wissen.

Der Gelegenheitswarenhausdiebstahl führt, wenn er nicht rechtzeitig erkannt und bekämpft wird, fast ohne Ausnahme zu weiteren und echten kriminellen Handlungen.

Die starke Beteiligung der Schulkinder, die zur Hauptsache der Altersstufe der 14—15jährigen angehören, und die Bedeutung, die dieser Altersstufe als Eingangsstufe für die Strafmündigkeit zukommt, fordern pädagogische und fürsorgerische Abwehrmaßnahmen.

Eine schwierige kriminalpädagogische Aufgabe stellt die Behandlung der jugendlichen Auto- und Motorradddiebe dar. Autostehlen ist ein Delikt, das vorwiegend von jungen Burschen in Gemeinschaft mit anderen Altersgenossen geübt wird. Es trägt, ähnlich wie der Taschendiebstahl, den Keim des Rückfalls in sich. Wenngleich es sich auch meistens nur um die unbefugte Ingebrauchnahme handelt, so hat das in den letzten Jahren einen derartigen Umfang angenommen, daß drastische Strafen am Platze sind. Der unbezähmbare Drang der jungen Leute zum Autofahren treibt sie zu den gefährlichen Schwarzfahrten. Ohne Führerschein, mit mangelhafter, aber draufgängerischer Fahrtechnik, sind sie eine große Gefahr für das Verkehrsleben. Manche Bande begnügt sich nicht damit, die Wagen von der Straße zu nehmen und damit loszufahren, bis das Benzin verbraucht ist, sondern sie berauben die Wagen selbst, nehmen mit, was sie gebrauchen können und werden so zu besonders gefährlichen Spezies. Wurde vor einigen Jahren noch mit Erziehungsmaßnahmen dieser „Jugendsünde“ zu Leibe gegangen, so hat man heute erkannt, daß Gefängnisstrafen eine pädagogische Notwendigkeit sind. Ähnlich ist es mit den Fahrraddiebstählen, die zum Unterschied zu den Autodiebstählen fast immer „echte“ Diebstähle sind. Vorwiegend Schlosserlehrlinge sind es, die ganze Räder „umbauen“ und bei Bekannten abzusetzen versuchten. Mancher Diebstahl geschah aus der Einstellung: „Weil man mir mein Rad gestohlen hatte, nahm ich mir wieder eins.“ Die Fahrraddiebstähle nahmen in letzter Zeit wieder größeren Umfang an. Zöglinge, die aus Anstalten entwichen, nahmen fast immer Räder von der Straße, um weiterkommen zu können.

Unter den Einbrüchen nehmen die Boden- und Laubeneinbrüche bei Jugendlichen die erste Stelle ein, wenngleich auch regelrechte Geschäftseinbrüche keine Seltenheit sind.

Aus der Menge jugendlicher Einbrecher ragt der damals 16jährige Schlosserlehrling K. heraus. Unehelich geboren, Mutter eine einfache Arbeiterfrau aus Ostpreußen, heiratet später einen ordentlichen Hafenarbeiter, der den Jungen aufzieht. Über den Erzeuger ist nichts bekannt. Bis zur Schulentlassung bereitet der Junge keine Schwierigkeiten, erreicht gut das Ziel der Volksschule, kommt in die Schlosserlehre, die er aber bald wegen Diebstahls verliert. In einer mit Mühe gefundenen neuen Lehrstelle geht es bald ebenso. Er stiehlt dem Meister mittels Einbruchs eine Schreibmaschine. Die Beute in einer anderen Werkstatt ist gering, weshalb er einen Zettel hinterläßt: „Leider vergebens eingebrochen, kommen wieder.“ Gesamtstrafe vom Jugendgericht: sechs Monate Gefängnis, die verbüßt werden müssen. Während der Strafverbüßung denkt er darüber nach, wo er nach seiner Entlassung ein neues „Ding drehen“ könnte. Ihm fällt eine Kaffeerösterei in der Nähe seiner früheren Lehrstelle ein. Als er am 9. November 1933 aus der Strafhaft entlassen wird, begibt er sich sofort zur Gefangenenfürsorge, „um mal Umschau zu halten“. Er trifft dort u. a. den 47jährigen G., der gerade auf der Suche nach einer „guten Sache“ war. Beide werden schnell einig, ein dritter Komplize ebenso schnell dazu gewonnen. In der Nacht zum 17. November 1933 wird der erste Versuch gemacht, der aber scheitert, weil der dritte Komplize es mit der Angst bekam und ausrückte. Mit besserem Werkzeug geht es aber schon in der nächsten Nacht wieder los. Der Einbruch gelingt, auf einer schottischen Karre fahren sie 13 Zentner Kaffee im Werte

von 2200 RM. ab. Die Beute wird für etwa 400 RM. vertrieben, das Geld geteilt. Der Ältere G. hat das Pech, bald darauf verhaftet zu werden. K. sucht sofort einen neuen Komplizen, den 30jährigen H., mit dem er am 30. November 1933 bei der selben Firma noch einmal einbricht. 16 Zentner Kaffee werden in der Wohnung der Braut des H. untergestellt. Die Einbrecher wurden jedoch verpiffen und konnten verhaftet werden. Ohne einen Anflug von Reue oder innerer Erschütterung gab K. die Taten zu. Trotz der Jugend mußte auf eine exemplarische Strafe erkannt werden. Urteil: Drei Jahre Gefängnis, die voll verbüßt wurden.

Bei den Unterschlagungen fallen die hohen Summen auf, die von ganz jungen Burschen veruntreut und vergeudet wurden. Ein 15jähriger Lehrling brennt mit 8000 RM. durch, andere mit 2000 und 3000 RM. In verhältnismäßig kurzer Zeit wird das Geld in sinnloser Weise ausgegeben. „Ich wollte mir Deutschland ansehen“, „ich wollte nach Oberbayern“, „ich wollte mal leben“, „ich hatte die Reeperbahn noch nicht gesehen“. Den Norddeutschen zieht es nach Süden, den Süd- und Mitteldeutschen nach Hamburg. Ein unmittelbarer Anlaß fehlt meistens. „Es kam so über mich.“ — Manchmal sind es aber auch kleine Reibereien im täglichen Leben und Schwierigkeiten, die nicht voll gemeistert wurden, die den letzten Anstoß zu den größeren Unterschlagungen geben.

Wegen Raubes hatten sich in Hamburg

1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
6	8	8	2	7	6	6

Jugendliche zu verantworten. Zum Teil wurden die Raubüberfälle mit außergewöhnlicher Zielstrebigkeit und Rücksichtslosigkeit durchgeführt.

1930 und 1935 hatten sich zwei Jungen im Tatalter von 16 Jahren zu verantworten, weil sie Kontrollmädchen, nachdem sie mit ihnen verkehrt hatten, niedergeschlagen und beraubt hatten. Beide konnten gleich nach der Tat noch in den Bordellstraßen gefaßt werden. Von dem Gelde wollte der eine sein Logis, der andere die Tanzstunde bezahlen. Sie gaben an, schon mit dem Vorsatz des Raubes zu den Mädchen gegangen zu sein, weil sie dort Geld vermuteten. Entsprechende Schlagwerkzeuge hatten sie mitgenommen. Jugendliche Räuber kommen meist aus einer Art Verzweiflungsstimmung zum Raub. Oft hatten sie ihre Arbeitsstellen durch eigenes Verschulden verloren, mochten das im Hause nicht sagen, waren in Geldverlegenheit und wußten keinen anderen Ausweg, als den der Gewalt. Auffällig ist die schlechte erbliche Veranlagung bei fast allen jugendlichen Räufern, auch wenn sie aus einer geordneten Häuslichkeit stammen.

Wegen Mordes, begangen am Lehrherrn, hatten sich 1933 zwei Schlosserlehrlinge zu verantworten. Sie wurden zur Höchststrafe für Jugendliche: zehn Jahre Gefängnis, verurteilt. Eine eingehende Darstellung dieses Falles hat *Villinger* in der Zeitschrift für Kinderforschung 42. Bd. 1934 gegeben.

Bei den Brandstiftern fällt die mangelhafte Begabung auf, es sind oft debile Hilfsschüler mit infantilen Zügen, unbeherrscht, fehlerzogen, mit Neigung zu kindlichen Trotz- und Kurzschlußreaktionen; Heimweh, Abneigungen und Unstimmigkeiten in der Dienststelle lösten das Verbrechen aus.

Stark zugenommen haben die Vergehen und Verbrechen gegen die §§ 175 und 175a StGB. Das ist verständlich durch die verschärfte Rechtsprechung und die stärkere Verfolgung der Delikte. Es muß allerdings bedenklich stimmen, wenn man sieht, wie die männliche Prostitution, als Kehrseite der Homosexualität, sich ausbreiten konnte. Sehr gefährdet ist zweifellos die Jugend der Innenstadt und St. Paulis. Mehr als ein Drittel der Jugendlichen wohnt dort. Sehr oft kamen die Jungen schon während ihrer Schulzeit ins homosexuelle Treiben. Sie bildeten eine große Gefahr für ihre Mitschüler. Es kam mehrfach vor, daß die Strichjungen sich gegenseitig auf die männlichen Liebhaber aufmerksam machten, ja sogar gegen eine „Provision“ vermittelten. Eine Mutter scheute sich nicht, die Partner ihrer Söhne in übelster Weise zu erpressen.

Mehrfach standen auch Jugendliche wegen Vorbereitung zum Hochverrat vor Gericht. Meistens handelte es sich um verhetzte Verführte, die durch ältere Drahtzieher zu diesem schweren Verbrechen gegen Volk und Staat verleitet wurden. Eine schwierige sozialpädagogische Aufgabe stellt die Wiedereingliederung dieser jungen Menschen in die Volksgemeinschaft und ins Erwerbsleben dar. Manche Arbeitsstätte muß ihnen aus verständlichen Gründen verschlossen bleiben.

Anteil verschiedener Delikte an der Gesamtzahl:

	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
	vom Hundert						
§§ 175, 175a . . . . .	1,1	0,8	0,5	1,6	2	1,2	7,7
Sonst. Sittlichkeitsdelikte	3,5	3,7	2,2	3,5	2,6	3,3	3,2
Diebstahl . . . . .	43,6	43	32,5	34,2	51	41,5	43,5
Schwerer Diebstahl . .	7,6	7,1	6,5	11,7	9,2	7,5	5,7
Unterschlagung . . . .	9	5,9	3,8	4	5,6	4,3	4,3
Betrug . . . . .	3,5	3,5	3,1	2,4	2,6	1,2	1,7
Urkundenfälschung . . .	1,9	1,8	0,8	0,1	1	0,1	0,4
Hehlerei . . . . .	1	1,6	2,3	2	1,3	1,5	0,6
Sachbeschädigung . . .	2,6	2,5	3,9	2,4	3,1	8,17	6,1

#### IV.

Im Mittelpunkt der Erörterungen zum kommenden Jugendstrafrecht steht das Problem Strafe und Erziehung. Es ist deshalb von einigem Interesse, die Entwicklung der Praxis eines großstädtischen Jugendgerichts genauer zu betrachten. Dabei zeigt sich Dreierlei: Eine Abnahme der Gefängnisstrafen und des Absehens von Strafe und auf der anderen Seite eine starke Zunahme des Verfahrens gemäß § 32 JGG. Bei der engen Zusammenarbeit des Jugendrichters mit dem Jugendstaatsanwalt und der Jugendgerichtshilfe wird immer mehr darauf Bedacht genommen, nur die Fälle zur Hauptverhandlung zu bringen, in denen eine Bestrafung unbedingt notwendig erscheint oder der erzieherische Wert der Hauptverhandlung für den jugendlichen Delinquenten und (leider) manchmal auch für die Angehörigen eingesetzt werden muß. Das führt zu einer gewissen Verlagerung des ganzen Jugendstrafverfahrens in das

Ermittlungsverfahren. Es wäre in dieser Form nicht durchführbar, wenn in Hamburg nicht die sogenannte Vorvernehmung seit Jahren in Übung wäre. In einer zwanglosen Vernehmung, die aber durchaus dem Ernst und der Würde des Gerichts Rechnung trägt, kann der Jugendrichter den Jugendlichen und seine Angehörigen hören und kennenlernen. Er kann die „Schafe von den Böcken“ scheiden und die Voraussetzungen des § 3 JGG. prüfen, d. h. er schlägt die weitere Behandlung vor: Hauptverhandlung, von Anklage abzusehen, psychiatrisches Gutachten usw. Dem Jugendstaatsanwalt bleibt es unbenommen, anders zu entscheiden, wenn er es für nötig oder zweckmäßig hält. Dieses Verfahren hat den großen Vorzug, die Hauptverhandlungen von den Bagatellsachen zu befreien. Im übrigen kommt es auf die Persönlichkeit des Richters an, ob ein Verfahren — ganz gleich, ob es sich um die Hauptverhandlung oder die Vorvernehmung handelt — mit einer Farce endet. Auch eine Verwarnung oder ein Absehen von Strafe können tiefste sittliche Wandlung herbeiführen, gerade beim jungen Menschen. Die Fähigkeit der Menschenführung ist entscheidend. Geldstrafen werden in Hamburg fast gar nicht verhängt; Geldbußen nur, wenn wirklich feststeht, daß der Jugendliche sie aus einem eigenen Taschengeld oder Lohn bezahlen kann. Nur dann wohnt der Geldbuße erzieherischer Wert inne.

## Abschlüsse der Strafverfahren:

	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
	vom Hundert						
§ 32 JGG. . . . .	22,9	24,6	35,8	34	29	58	55
§ 3 JGG. . . . .	4	7,8	2	2	1,4	2,5	1,8
Von Strafe abgesehen . . . . .	23,3	22,6	14	17	14	9,3	1,4
Gefängnisstrafen . . . . .	28,8	24	19	24	15,6	9,3	7,6
Strafaufschub:							
abgelehnt . . . . .	27	30	28,4	38	29	32	37
bewilligt . . . . .	26,5	23	22	18	14,6	8,3	17
ausgesetzt . . . . .	46,5	47	49,6	44	56,4	59,7	46
Erziehungsmaßnahmen:							
ohne Strafe . . . . .	39	50	43,4	53,3	59	70,7	58,3
neben Strafe . . . . .	14	9,5	6	8,7	3,5	5	6
Verwarnung . . . . .	29	37	41	43,6	45,7	62,5	53,7
Schutzaufsicht . . . . .	13,5	12,7	7	9,5	11,6	7,5	4,8
Fürsorgeerziehung . . . . .	6,7	5,8	3,4	4	3,5	1,5	2,8

Zum Strafaufschub ist noch zu bemerken, daß sich in Hamburg das Verfahren herausgebildet hat, möglichst in der Hauptverhandlung keine Bewährungsfrist zuzubilligen. Nur in ganz klaren Fällen wird davon abgewichen. Bei den abgelehnten Strafaussetzungen ist zu berücksichtigen, daß darin auch die durch die Untersuchungshaft als verbüßt erklärten Strafen enthalten sind. Das wird fast immer übersehen und kann zu falschen Schlüssen führen. In rund 50% der Freiheitsstrafen wird die Entscheidung auf einige Wochen oder Monate ausgesetzt und von der Erfüllung besonderer Verpflichtungen (Schadenersatz, Entschuldigung,

Aushalten in einer Arbeitsstelle u. ä.) abhängig gemacht. Der Ernst der Situation wird dadurch dem Jugendlichen bewußter, als wenn er nur mit einer „hypothetischen“ Strafe den Gerichtssaal verläßt. —

Zu fragen wäre noch, wie sich die Strafaussetzungen überhaupt bewährt haben. Die folgenden Zahlen müssen mit sehr großer Vorsicht verwertet werden. Die Beurteilung der Jahre 1931 bis 1934 scheidet wegen des hohen Anteils der durch Amnestie erlassenen Fälle aus. Von 1925 bis 1930 wurde von 1243 Fällen in 70,5% die Strafe wegen Erfüllung der Verpflichtungen erlassen, in 25% aber mußte widerrufen werden; 4,4% erledigten sich durch Amnestie, Tod u. a. Ich glaube, daß 25% kein übergroßes Risiko darstellen, wenn berücksichtigt wird, daß es sich fast ausschließlich um jugendliche Erstbestrafte handelt, denen im allgemeinen mit guten Gründen eine Möglichkeit gegeben werden konnte. Daß diese 25% später versagten, kann den ungeheuren Wert der Bewährungsfrist für Jugendliche nicht schmälern.

Ausgang der bedingten Strafaussetzungen, die gewährt wurden in den Jahren:

	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Strafe erlassen . . . .	266	180	120	87	106	117	76	28	5	1
Str.-A. widerrufen . .	91	41	47	41	38	54	43	29	9	2
d. Amnestie erlassen .	—	—	—	1	8	21	76	101	102	46
d. Tod u. a. erledigt .	6	1	8	3	3	4	2	2	—	—
noch laufend . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7

## V.

Bei der Gesamtbeurteilung der Jugendkriminalität darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Zahl der Vorstrafen der in Sicherungsverwahrung Untergebrachten im Durchschnitt 15 betrug. Im Alter von 14 bis zu 18 Jahren aber waren bereits 45% erstmalig bestraft. Der Prozentsatz derjenigen, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres erstmalig bestraft wurden, beträgt sogar über 75%. Berücksichtigt man ferner, daß etwa 70% aller Sicherungsverwahrten aus der Großstadt stammt, dann ist ohne weiteres verständlich, daß die Bekämpfung der Jugendstrafälligkeit besonders in den Großstädten eine solche Erziehungsaufgabe darstellt, die weit über das hinausgeht, was mancherorts geleistet wurde.

Wenn die Bekämpfung der Jugendkriminalität wirklich Erfolg haben soll und nicht Stümperei bleiben soll, dann muß endlich mit dem aus falscher Humanitätsauffassung stammenden Irrtum aufgeräumt werden, daß die Erkennung eines kriminellen Charakters und seine sozialpädagogische Betreuung und Behandlung keine gediegene fachliche Vorbildung und Eignung erfordert. Mit Recht wird im „Jungen Deutschland“ (Jg. 31, Nr. 6, 1937) darauf hingewiesen, daß die kriminalbiologische Forschung immer wieder zeigt, daß „Jugendsünden, Dumme-Jungen-Streiche, Lügenhaftigkeit, kleine Veruntreuungen und auffälliges Ver-

halten in der Schule früher oft zu leicht genommen wurde und man sich zu allen möglichen erzieherischen Experimenten, zu weitherziger Zurbilligung milderer Umstände, Einräumung von Bewährungsfristen und fürsorgerischer Maßnahmen und Geldmitteln, die der gesunden Jugend entzogen wurden, herbeiließ, da man — von sentimentaler und verantwortungsscheuer Entschlußlosigkeit und böswilligen Mächenschaften ganz abgesehen — vor lauter Einsatz für die systembedingte Gläubigkeit an die Allmacht der Erziehung die zum Konflikt mit der Umwelt geradezu prädestinierende Veranlagung übersah. So wurde die anagemäßig bedingte Labilität, die Spannung zwischen Triebstärke und Hemmungslosigkeit, oft nicht in ihrem Wesen erkannt und das ‚Opfer der Umwelt‘ bedauert“.

In keinem Lande ist so viel in den kriminalbiologischen, jugendkundlichen und sozialpädagogischen Wissenschaften gearbeitet und geleistet worden, wie in Deutschland, aber die Umsetzung der Erkenntnisse für die Praxis hat damit nicht Schritt gehalten. Wenn vom Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt immer dringlicher eine Spezialausbildung zur Voraussetzung für diese Tätigkeit gefordert wird, so entspricht das durchaus der kriminalpolitischen und volkspflegerischen Notwendigkeit. Das allein reicht für eine sorgsame Rechtsprechung nicht aus. Richter und Staatsanwalt bekommen den jugendlichen Rechtsbrecher häufig erst in der Hauptverhandlung zum ersten Male zu Gesicht. Noch so reiche Lebenserfahrung und gute Aktenkenntnis reichen nicht aus, den jugendlichen Menschen zuverlässig zu erkennen. Und selbst, wenn der Richter in einer Vorbesprechung den Jugendlichen einmal vor der Aburteilung gesehen hat, so ist das doch für die in seiner Hand ruhenden maßgebenden Entscheidungen zu wenig. „Wir lernen die Menschen nicht kennen, wenn sie zu uns kommen; wir müssen zu ihnen gehen, um zu erfahren, wie es mit ihnen steht.“ (Goethe, Wahlverwandtschaften). Diese Aufgabe übernimmt die Jugendgerichtshilfe, die dem Gericht in Form eines Berichtes ein möglichst klares und objektives Bild vom Jugendlichen, seiner Abstammung, seiner Entwicklung und Umwelt, seiner Erziehungsverhältnisse und -notwendigkeiten zu geben hat. Das setzt mehr voraus, als an Hand eines „Abfragebogens“ oder einiger allgemeiner Richtlinien festgestellt werden kann.

„Um Ermittlungen sozialen Inhalts über den Täter, seine Umwelt, seine Vergangenheit, sein Leben anzustellen, darf man nicht Polizist sein, und das ist der „Ausfragende“ immer mehr oder weniger, sondern muß man Fürsorger sein, d. h. ein Mensch, der mit gründlicher sozialer Fachschulung ebenso gründliche Erfahrung in praktischer sozialer Arbeit verbindet und sich in das soziale Milieu der hilfsbedürftigen Volkskreise einzufühlen gelernt hat“ (Gentz, Z. f. d. g. Strw. Bd. 50 S. 245).

Die Erkennung des leichteren Schwachsinn, manche Formen der Psychopathie, verschiedene Verwahrlosungserscheinungen können z. B. leicht vom Laienhelfer übersehen werden, weil ihm das Erkenntnisvermögen oder das Wissen um die Dinge fehlt. Und kein Mensch kann

ihm deshalb einen Vorwurf machen; denn woher soll er das wissen! Es ist ja eine alte Erfahrung, daß die meisten Erziehungsschwierigkeiten im Pubertätsalter auftreten. Die Eltern wollen dann nicht nur ein mitfühlendes Herz hören, sondern wirklichen, erziehungserprobten und sachverständigen Rat haben, den der Laienhelfer in solchen Fällen nur selten zu geben vernag. Vorträge und Schulungen können die größten Fehler vermeiden lehren; man verspreche sich aber nicht zuviel davon.

---

## Fälle.

**Einzelbeitrag zur forensischen Beurteilung des Altersabbaus. Schreibübungen eines greisen Homosexuellen als Lustgewinn und infantile Regression<sup>1)</sup>.** Von Dr. med. *Franz Kapp* in Köln.

Im folgenden soll über einen Fall berichtet werden, der nach mehr als einer Richtung hin Interesse verdient, weniger durch das Delikt als solches als durch verschiedene Begleitumstände, die den Fall aus einer großen Zahl sonst ähnlicher herausheben.

Es handelt sich um einen 65 Jahre alten Anwalt G. einer deutschen Großstadt von hoher allgemeiner und wissenschaftlicher Bildung, der unter Anklage stand, mit mehreren Jugendlichen (einer davon war sein Lehrling), ferner einem erwachsenen Klienten fortgesetzt unzüchtige Handlungen verübt zu haben; auf Einzelheiten kommt es dabei nicht an. G. war schon seit mehreren Jahren in Behandlung wegen allgemeiner Erscheinungen, Herzbeschwerden und Potenzstörungen, hatte auch seit Jahren einen Blutdruck von über 200/100 mm Hg. Die Frau, eine stille, feingebildete alte Dame (etwa gleichalterig), berichtet, daß ihr Mann immer sexuell starke Ansprüche gestellt habe, daß er aber in den letzten Jahren Potenzstörungen gehabt habe; als sie seine homosexuellen Neigungen gemerkt habe, habe sie sich auf alle Weise, im Verein mit ihrer Tochter, bemüht, ihn davon abzubringen, offen und durch ein listiges System der Beobachtung, aber umsonst. Eine kindlich-harmlose Fröhlichkeit mit herzlichem Lachen habe im nächsten Augenblick starken Affektausbrüchen mit maßlosem Zorn und sexueller Gier Platz gemacht, das habe unvermittelt nebeneinander in seinem Inneren gelegen. In den letzten Jahren habe er auch seinen Beruf, in dem er früher außerordentlich angesehen und tüchtig war, nicht mehr so recht nachkommen können; er habe nicht mehr die richtige Konzentration gehabt, auch habe das Gedächtnis nachgelassen. Ferner nahm nach dem Bericht seiner Frau seit etwa 2 bis 2½ Jahren eine gewisse Vernachlässigung seines Äußeren bei ihm immer mehr zu. Er brauste sich zwar jeden Morgen, nahm gerne Parfum, hielt aber gar nicht auf seinen Anzug, er beschmutzte seine Unterwäsche, sein Bettuch; er merkte nicht, wenn er seine Hose nicht ordentlich zugeknöpft hatte, die Frau mußte ihn fast jeden Tag darum bitten; er merkte nicht, wenn ihm etwas Speichel im rechten Mundwinkel blieb. Selbst wenn Besuch da war, habe sie ihm oft rasch mal mit dem Taschentuch die Tropfen abgewischt, das störte ihn gar nicht. Fast jeden Morgen hatte er eine fürchterliche Husterei, die eigentlich mit einer Erkältung gar nichts zu tun hatte; er rauchte nur täglich mehr, bis zu 80 Zigaretten, obwohl er auf Anraten seines Arztes auch dagegen

---

<sup>1)</sup> Aus der Beobachtungsabteilung beim Gefängnis in Köln. Leiter: Strafanstaltsmedizinalrat Dr. *Franz Kapp*.

ankämpfte; er blieb auch gerne den ganzen Morgen in seinem Flanell-Pyjama, obwohl die Frau ihn immer bat, der Klienten wegen sich gleich ordentlich anzuziehen; er benutzte immer zunehmend die Toilette bei offener Tür; wenn die Frau das zufällig sah, machte sie immer die Türe zu, er merkte das gar nicht.

Wenn die Frau ihn morgens weckte, erschrak sie oft über seinen ganz dunkelroten Kopf, beim Aufstehen wurde die Röte wieder normal, er sah manchmal direkt geschwollen aus, am Hals, an den Händen; er aß immer mehr, so daß die Angehörigen ihn oft, namentlich abends, ermahnten, doch nicht so viel zu essen; er klagte ja selbst, daß er zu dick würde; aber er aß mit immer größer werdender Lust; er trank immer gern ein gutes Glas Wein, aber mäßig; nur in der letzten Zeit, da hatte die Frau oft den Eindruck, daß er immer weniger Widerstand gegen den Alkohol aufbringen könne. Er konnte oft minutenlang ganz verloren vor sich hinstarren, er war ganz abwesend.

Im übrigen war nach mir anderweitig zugegangenen Berichten die Wohnung in der letzten Zeit von einer großen Unordnung und ziemlich schmutzig.

Die erwachsenen Kinder des G. werden von Bekannten durchweg als eigenartig geschildert. Die Tochter ist mehr empfindsam und sensibel, hat mystische und metaphysische Neigungen (sie hat auch einen genitalem Infantilismus), der Sohn ist mehr Draufgänger, derb.

G. hat (abgesehen von dem unten veröffentlichten Lebenslauf) über seine Sexualität berichtet, er habe von Jugend auf homosexuelle Regungen gehabt, habe sie aber größtenteils beherrscht, und sie hätten so nur periodisch einen stärkeren Einfluß auf ihn gehabt. Im übrigen habe er normale sexuelle Beziehungen gehabt, er habe sich dabei 2 mal einen Tripper und einmal eine Syphilis zugezogen. Die homosexuellen Neigungen seien erst in den letzten Jahren wieder stärker geworden, seit er mit seinem Sozium Malheur hatte und dadurch auch in erhebliche finanzielle Bedrängnis hineinkam. Da habe ihn der Verkehr mit den Jugendlichen, der zunächst nur rein freundschaftlich-väterlich gewesen sei, entspannt, das Gefühl, auch einem jungen Menschen etwas sein und helfen zu können; und schließlich sei es dann zu den strafbaren Handlungen gekommen. Es sei auch nicht so, daß da jedesmal etwas passiert sei, sondern auch schon die bloße Gegenwart der Jungens, Unterhaltung und Spaziergang mit ihnen hätten ihn wesentlich beruhigt und entspannt. Er sei sich natürlich klar über das Strafbare seiner Handlungen, aber es sei nun mal passiert, und er verstehe sich heute einfach selber nicht mehr; er habe sogar einen gewissen Ekel davor. Seit er im Gefängnis sei, fühle er sich in anderer Beziehung viel beruhigter, weil er nun all die beruflichen Sorgen nicht mehr habe; er habe in den letzten Jahren sein Nachlassen in geistiger und beruflicher Hinsicht bemerkt, daß er sich nicht mehr konzentrieren könne, daß er alles vergesse; er habe wohl auch gemerkt, daß er sich körperlich vernachlässige. Wegen seiner beruflichen und finanziellen Bedrängnisse habe er wirklich sozusagen alle Lust verloren gehabt.

Auch hier im Gefängnis fiel auf, daß G. sich im Äußeren vernachlässigte; zuletzt nach den wiederholten Rücksprachen wurde das allerdings etwas besser.

In seinem Benehmen und seinen Gesten fiel auf, daß er etwas steif und ungenlenk war, daß er dauernd vor sich hinflötete, daß ihm auch wohl der Speichel aus dem Munde lief und dergleichen.

Die Selbstverständlichkeit, mit der er sich in das Gefängnisleben einordnete und alles über sich ergehen ließ, hatte etwas unheimlich-erschütterndes an sich.

Die körperliche Untersuchung ergab folgendes: die Pupillen sind eng, reagieren aber gut auf Lichteinfall und Nahesehen; die Zähne sind schlecht gepflegt, sonst in Ordnung. Chronischer Rachenkatarrh; Sprache o. B.

Das Herz ist nicht verbreitert, es findet sich ein systolisches Geräusch an der Spitze.

Der Blutdruck beträgt 200/100 mm Hg, der Puls ist 6 × 16 bis 17, mit einzelnen Extrasystolen.

Der Urin ist frei von Eiweiß und Zucker; die Wassermannsche Reaktion im Blut ist negativ.

Der Liquor ist vollkommen in Ordnung, die Reflexe sind alle regelrecht, Sensibilität, Bewegungskoordination, Tonus usw. alles o. B.

Ich habe mich nun gutachtlich wie folgt geäußert: „G. ist von Hause aus eine Persönlichkeit mit bisexuellen Neigungen, wobei sich die homosexuellen Züge mehr periodisch zeigten. Die jetzige Periode erstreckt sich etwa auf die letzten 1 bis 2 Jahre; seit dieser Zeit ist bei G. ein deutlicher Verfall der Persönlichkeit, ein ausgesprochener Abbau seiner geistigen Fähigkeiten zu verzeichnen. Der Verfall seiner Persönlichkeit drückt sich besonders in dem Nachlassen seiner Konzentrationsfähigkeit und den Versagen der allgemeinen Steuerung aus. Es kommt hinzu die körperliche Vernachlässigung; ferner hat G. erhebliche körperliche Beschwerden von seiten des Herzens und der Gefäße, Zustände von Schwindel usw. Endlich sind zu bemerken gewisse regressive Neigungen, z. B. die Schreibübungen in Sütterlinschrift, die nur ungenügend motiviert sind (darüber unten mehr). Alles in allem ergibt sich, daß wir bei G. schon einen deutlichen und erheblichen Abbau der ganzen Persönlichkeit vor uns haben; dies wird nicht nur durch das Alter und durch die Störungen des Herzens und der Gefäße bedingt sein, sondern wahrscheinlich auch noch durch direkte Schädigungen des Gehirns, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Syphilis an sich als ausgeheilt zu betrachten ist. Durch den Persönlichkeitsabbau ist eine erhebliche Verringerung seiner Hemmungen und eine Schwächung der Widerstandskraft gegenüber den Verleitungen seines Trieblebens bewirkt worden, so daß er seinen krankhaften Neigungen trotz besserer Einsicht nachgab.“

Aus diesem Grunde muß man bei G. für die ihm zur Last gelegten Straftaten eine erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51, 2 StGB. annehmen.“

Das Gericht hat sich diesem Gutachten angeschlossen und G. entsprechend verurteilt.

Nun hat G. eine Erscheinung gezeigt, die sehr merkwürdig und interessant ist. Er hat in den letzten Jahren angefangen, Schreibübungen in Sütterlinschrift zu machen. Er begründet das seinen Angehörigen gegenüber damit, er wolle seine Schrift verbessern, außerdem beruhige das auch seine Nerven. Er schrieb zunächst  $\frac{1}{2}$  bis 1 Stunde, besonders in den Ferien, später immer mehr, wohl an 100 Hefte voll. Er erzählte mir auf Befragen dazu, daß er schon vor 10 Jahren öfter Schreibübungen gemacht habe; das habe aber immer nur vorübergehend genützt, bis er an die Sütterlinschrift gekommen sei; aber auch in der deutschen Sütterlinschrift habe er nur solange leserlich geschrieben, als er ruhig mit einem Schreiblehrer exerzierte; sobald er aber zu Hause schrieb, sei wieder geschmiert worden. Seit er nun vor 3 Jahren angefangen habe, lateinische Sütterlinschrift zu schreiben, seitdem schein er nun zu gehen.

Die Angehörigen erzählten mir nun schon, daß er, wie sie zufällig entdeckten, in diesen Heften gewöhnlich so gegen die Mitte hin homosexuelle Dinge schreibe. Nur eines von diesen Heften war noch aufzutreiben. Eine Wiedergabe (Photokopie) möge den Inhalt deutlich machen (Abb. 1). Im ganzen hat das Heft 20 Seiten, die nummeriert sind. G. übt nach dem ABC. Die 3 ersten Seiten sind ganz unverfänglich, auf Seite 4 stehen unter anderem Wörter wie „leib“, „lenden“, auf Seite 5 kommen u. a. „hiebe, hauen, hoden, lecken, knabe“, auf Seite 6 u. a. „knabe, buhlknabe, knabenbeine“, auf Seite 7 u. a. „popo, prächtig“, auf Seite 8 und 9 u. a. „saft, samen, schenkel, scham, schläge, kuß, heiß, süß“, auf Seite 9 u. a. „lustknabe, vogel“. Gleichzeitig fangen auch fremdländische Ausdrücke, besonders französische an, wobei er zuletzt fast sämtliche Körperteile auf Französisch bringt. Auf Seite 10 schreibt er u. a. „weich, wollust, wichsen“, auf Seite 11 u. a. „schwanz, knabenschenkel; der süße knabe küßt heiß; zungenkuß, hosen, knabenhosen, scham“; von Seite 12 ab kommen nur noch französische Ausdrücke, auch diese oft anspielend auf

sexuelle Dinge: „le petit garçon de quinze ans a des reins tout à fait glissés et douces“ usw.

Die von G. zunächst gegebene Motivierung war absolut unzureichend, wie eine Probe seiner früheren Schrift, die im Gegensatz zu seiner Behauptung gut leserlich ist, zeigt.

z z z z z z z z z z z z z z z z  
 zuletzt-zuletzt zuletzt zu  
 mexxo mexxo mexxo mexxo  
 hetzer hetzer hetzer Ihetzer  
 reiz reiz reiz reiz reiz reiz  
 zucker zucker zucker zucker  
 zimbeln, zäh, hart, zecher, zaim  
 schwanz schwanz schwanz  
 schwitzen schwitzen schwitzen  
 arzt arzt arzt arzt arzt arzt  
 zehen zehz zehz zehz zehz  
 knabenschenkel, knabenschenkel  
 der süsse knabe küsst heiß  
 zungenkuss zungenkuss  
 hosen, knabenhosen, scham

Abb. 1.

Er gab nun später noch an, und das gibt m. E. psychologisch eine viel einleuchtendere Erklärung, die auch für die Psychologie der sexuellen Perversionen überhaupt von einer gewissen Bedeutung ist:

Wenn er bei den Übungen z. B. „k.“ schreibe und dann dabei „Knabe“ oder „Lustknabe“, dann sei das sozusagen für ihn eine Lustprämie. Er freue sich gewissermaßen schon von vornherein auf den Zeitpunkt, wo er dann die sexuell betonten Worte schreiben könne. Noch bei diesem Bericht ist ihm sein Behagen deutlich anzumerken. Wie zur Rechtfertigung fügte er dann noch hinzu: daneben laufe natürlich auch das Bestreben, durch die Übungen seine Schrift zu verbessern. Auch hierbei kam seine Sucht zur Beschönigung deutlich heraus; überhaupt verschwieg er mir zunächst seine Schreibübungen völlig, stritt dann auf Befragen

zunächst ab, sexuelle Dinge geschrieben zu haben, bis ihm schließlich nichts anders mehr übrig blieb; da sagte er: ja früher, das sei wohl richtig, da habe er so Wörter geschrieben; aber, fügte er wieder hinzu, er habe auch ganze Hefte voll geschrieben mit Szenen, Geschehnissen usw.

Neben rein psychologischen Erklärungsversuchen muß man aber auch daran denken, wie ich in meinem Gutachten ausgeführt habe, daß der Altersabbau eine gewisse Regression zu infantilen Stufen bewirkt, die u. a. eben auch in diesen Schreibübungen zum Ausdruck kommt; die Schreibübungen bedeuten natürlich mehr als nur dieses; sie sind mehrdimensional unterbaut.

Zum Schluß möge noch der fast ungekürzte Lebenslauf des G. Abdruck finden, der nach meinen Erkundigungen im wesentlichen richtig ist, kaum etwas beschönigt oder entstellt, der zugleich auch einen guten Einblick in die Entwicklung der Perversion und das Leben eines Homosexuellen, hier besser Bisexuellen gibt, der uns endlich auch ein plastisches Bild davon gibt, daß die Persönlichkeit des G. trotz gewisser Schäden noch im ganzen recht gut komponiert ist. Er ist im Original in lateinischer Sütterlinschrift geschrieben:

### „I. Abstammung.

Ich bin geboren und aufgewachsen in Thüringen.

Mein Großvater väterlicherseits entstammt einer Hugenottenfamilie. Die Familie ließ sich in einer der zahlreichen Hugenottenkolonien in der Mark nieder. Die Männer wurden Handwerker, meist Fleischer oder Bäcker. Mein Urgroßvater begründete eine Bäckerei. Mein Großvater übernahm das Geschäft. Er war ein ehrenfester Mann, Magistratsperson und Armenpfleger. Er starb mit etwa 65 Jahren an einem Herzleiden.

Meine Großmutter väterlicherseits stammt aus einer alten Fleischerfamilie; ihr Vater ist an die 100 Jahre alt geworden.

Der Ehe entsprossen 4 Töchter und 2 Söhne. Zwei Töchter starben früh, die überlebenden 4 heirateten. Die gesamte Deszendenz aus diesen Ehen waren 4 Kinder, aus jeder Ehe 1. Alle starben ziemlich jung, bis auf mich. Ich und mein Enkel sind die letzten Träger des Namens.

Mein Vater übernahm mit 26 Jahren das Geschäft. Nach 10jähriger Tätigkeit als Bäcker hatte er sich ein Vermögen von 150000.— Mk. erarbeitet. Damit setzte er sich als 36 (jähriger) Mann zur Ruhe. Er erkrankte bald; er litt an Schwindelanfällen, Kopfdruck und starb mit 52 Jahren an Gehirnschlag.

Meine Mutter war die Tochter eines Schulrektors und Kantors. Dieser war der 2. Sohn auf einem großen Bauernhofe, der bereits seit etwa 800 Jahren von der Familie bewirtschaftet wird. In meiner Heimat herrscht seit langem das Anerbenhofrecht.

Der Kantor K. ist eine bedeutende Persönlichkeit gewesen, ein Mann von großen Kenntnissen, hervorragenden pädagogischen Fähigkeiten und tiefer Religiosität. Er soll eine selten schöne Tenorstimme gehabt haben. Die Fürstin J. zog ihn an den Hof, bot ihm an, ihn als Opersänger ausbilden zu lassen; er lehnte ab aus Pflichtgefühl gegen seine Familie. Ihn verband eine Freundschaft mit Emanuel Geibel und Ernst Curtius.

Er war der Vater von 8 Kindern. Der älteste Sohn starb nahezu gleichzeitig mit ihm an Typhus. Der Kantor wurde 54 Jahre alt. Die Wittve mußte sich mit ihren 7 unmündigen Kindern durchhungern. Pensionsansprüche bestanden nicht.

Meine Mutter ist deshalb in großer Not aufgewachsen. Sie ist heute 85 Jahre alt, von seltener geistiger und körperlicher Frische. Sie war immer schwer zu behandeln. Sehr eigenwillig und unruhig. Dadurch daß sich mein Vater so früh zur Ruhe setzte, wurde ihre Schaffenslust gehemmt. Sie wurde immer unzufriedener. Es war schwer mit ihr auszukommen. Konnte sie ihren Willen nicht durchsetzen, so flüchtete sie sich in die Krankheit. Die Ärzte diagnostizierten auf schwere Hysterie.

Jedenfalls wurde sie bald nach meiner Geburt unterleibsleidend und konnte nicht mehr konzipieren. So blieb ich der einzige Sohn meiner Eltern.

## II. Mein äußerer Lebensgang.

Ich habe das Gymnasium meiner Heimat absolviert. Meine besten Fächer waren Deutsch, alte Sprachen, Geschichte. 1892 bestand ich die Reifeprüfung mit Auszeichnung. Ich schildere unten unter III, 1, wie mir durch einen damals unbekanntem Landschaftsmaler die Kunst erschlossen wurde. Bis dahin wollte ich Jurist werden. Nach einigen Widerstreben willigte mein Vater ein, daß ich Schauspieler werde. Gleich nach dem Abitur wurde ich Schauspielerreleve am Hoftheater in X. Nach Erledigung meiner Militärdienstpflcht (siehe unter III) und dem Durchlaufen einiger Privatbühnen kam ich 1896 als I. jugendlicher Held an das Stadttheater in A., dann 2 Jahre an das kgl. Theater in B. und im Herbst 1899 an das K. und K. Burgtheater in Wien.

In A. lernte ich meine Frau kennen, die am Stadttheater als jugendliche Liebhaberin engagiert war. Anfang 1899 heirateten wir in B. Meine Frau stammt aus einem evgl. Pfarrhause. Sie hat eine sehr harte Jugend hinter sich. Die Ehe der Eltern war unglücklich und wurde geschieden. Mein Schwiegervater verlor dadurch sein Amt; er erhielt dann in U.S.A. eine kleine Pfarre und verunglückte im Jahre 1900 auf einer Amtsfahrt in eine entlegene Gemeinde im Schneegestöber. Das alles hatte meine Frau schwermütig gemacht. Die ersten Jahre unserer Ehe haben darunter sehr gelitten. Die Geburt unseres Sohnes zwang meine Frau, die Theaterlaufbahn aufzugeben, an der sie mit allem hing. Bald darauf brach eine schwere Nervosität bei ihr aus, die sich verschlimmerte, als ihre zweite Schwangerschaft auf ärztlichen Rat unterbrochen werden mußte. Es drohte der Ausbruch einer schweren Melancholie. Die Ärzte rieten, sie solle wieder Theater spielen. Ich willigte ein. Der Rat war gut gewesen. Meine Frau hatte schöne Erfolge. Allerdings wurde unsere häusliche eheliche Gemeinschaft für 5 Jahre aufgehoben — wenigstens äußerlich — innerlich blieben wir eng miteinander verbunden. Auf die Treue meiner Frau durfte ich mich verlassen.

Aber innerlich durch all dieses Schwere und auch den Umstand, daß ich in W. nicht so reüssierte, wie ich gehofft, wurde mir mein Schauspielerberuf verleidet. Ich sattelte um und bezog 1902 die Universität und studierte Jura. 1905 bestand ich mein Referendar- und Doktorexamen, beide mit einem vollen „Gut“. Dann absolvierte ich die Stagen des Amts- und Landgerichts. Den Unterhalt verdiente ich mir durch Abhalten von Repetitorien.

Da ich den Wunsch hatte, die O.L.G. Stage an einem großen Gericht abzumachen, ließ ich mich an das O.L.G. in F. versetzen, und zwar 1909. Im folgenden Jahre bestand ich die große Staatsprüfung wieder mit einem vollen „Gut“ und wurde im Juli 1910 als Anwalt beim L.G. in F. zugelassen. Meine Praxis kam bald gut in Gang.

Beim Ausbruch des Krieges meldete ich mich als Kriegsfreiwilliger; bald wurde ich schwer verwundet (s. unter III). Ich blieb bis Ende 1918 bei der Fahne.

Dann stand ich völlig mittellos da. Am 1. 1. 1919 associierte ich mich mit einem später aus der Anwaltschaft ausgestoßenen unter der Klage des Betrugs, der Unterschlagung und der Urkundenfälschung gestorbenen R. A.

Das war ein schweres Unglück. Ich mußte 17000 RM. aufbringen, zur Deckung von Praxisschulden, für die ich als Sozium haftete. Meine Mutter half mit einem Darlehen von 5000.—, dem Reste ihres durch die Inflation vernichteten Vermögens. Ein weiteres Darlehen erhielt ich von Freunden. Rund 7000.— mußte ich von meinem Verdienst langsam abtragen. Außerdem wurde ich dann noch in eine Regreßzahlung von rund 6000.— Mk. verurteilt. Das konnte ich nicht zahlen und mußte deshalb offenbaren.

Natürlich hatte meine Praxis schwer gelitten, mühsam mußte ich sie wieder aufarbeiten. Meine besten Klienten hatte ich verloren.

Ich hätte das alles nicht überstanden, wenn nicht mein Sohn mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden hätte, er war sehr rasch aufgestiegen. Man sagte ihm eine große Karriere voraus.

1935 starb er nach kurzer Krankheit am Krebs.

### III. Meine Krankheiten.

1. Ich bin seit meiner Geburt mit einem recht lästigen Darmleiden behaftet. Die Ärzte diagnostizierten auf nervöse Atonie der linken Darmseite, die sich in hartnäckiger Obstipation äußerte.

Im 8. Lebensjahr trat wieder ein Anfall auf. Ich mußte 8 Wochen das Bett hüten. Ich wurde behandelt mit Jodpinselungen und Eisumschlägen im Nacken. Wie mir meine Eltern später sagten, hat der Arzt damals eine Gehirnerkrankung befürchtet. Derartige Anfälle wiederholten sich alle 2 bis 3 Jahre. Um Pfingsten 1887 erlitt ich wieder einen schweren Anfall, der über ein Jahr dauerte. Ich war damals als 13jähriger in Obersekunda und mußte ein volles Jahr den Schulbesuch unterbrechen. Meine Nerven waren in trostlosem Zustand. Von Geheimrat E. wurde ich mit Ölklystieren behandelt. Ich hatte oft wochen-, monatelang keinen Stuhl, litt an Schlaflosigkeit. E. schickte mich dann in das Sanatorium X. Ich wurde in den Wald geschickt, mußte wandern und wandern. Der Erfolg war voll. Ich kam zu Kräften, hatte Appetit und Verdauung.

In dem Sanatorium lernte ich den zu II erwähnten Kunstmaler kennen, einen Mann von etwa 35 Jahren. Er zog mich an sich heran, lehrte mich die Schönheiten der Natur erkennen, führte mich in die Gemäldegalerien und führte mich in die Musik Beethovens ein. Als ein nach der Kunst Strebender kam ich in meine Heimat zurück.

Während meines Militärdienstjahres erlitt ich wiederum einen schweren Anfall, der damit endete, daß ich als militärdienstuntauglich (er schreibt: Mil. diensttauglich) im Juni 1894 entlassen wurde.

Ein weiterer Anfall hatte ich 1899/00 in W. Mir wurde der Blinddarm exstirpiert. Die Operation brachte mir keine Erleichterung. Meine künstlerische Entwicklung litt sehr unter meinem Kranksein.

Im Felde erkrankte ich 1917 an der Ruhr. 1920 begannen starke Beschwerden auf der linken Seite. Es setzte eine Schlaflosigkeit ein, die  $\frac{3}{4}$  Jahr andauerte. Dr. K. aus F. verordnete Spülungen mit Höllensteinlösungen, das brachte mir den Schlaf wieder. Mehrere spätere Anfälle wurden ebenso behandelt.

2. Im Jahre 1901 holte ich mir in W. eine Gonorrhoe, die eine rechtsseitige Hodenentzündung und schwere Prostatitis zur Folge hatte.

3. Im Jahre 1909 erkrankte ich an Lues. Die Infektion wurde erst nach etwa 7 Monaten festgestellt. Ich hatte einen starken Halsbelag, Ausschlag und Knochenschwellungen an der Stirn.

Ich wurde von Prof. F. gründlich behandelt mit 3 Kuren. Es wurden 1 bis 2jährig Wassermann-Proben gemacht, z. T. nach erfolgter Lumbalpunktion. Die letzte Probe ist vor einem  $\frac{1}{2}$  Jahr veranlaßt. Alle Proben waren negativ.

4. 1914 wurde ich durch Unterschenkelknochenschuß bei Ripont verwundet. Es trat eine Gaspneumonie hinzu. Ich wurde mehrmals operiert. . . . Ich habe über ein Jahr im Bett liegen müssen.

5. Im April 1918 wurde ich leicht vergast. Im Juli 1918 zog ich mir in Lille abermals eine Gonorrhoe zu, die wiederum eine schwere Prostatitis zur Folge hatte. Diese Erkrankung hat mich schwer mitgenommen. Meine Gelenke schwellen an, ich hatte heftige Gliederschmerzen. Behandelt bin ich . . . . zuletzt mit Diathermie, dies mit gutem Erfolge.

6. Vor etwa 6 Jahren setzten Schwellungen am rechten Unterschenkel ein. Mein damaliger Hausarzt Dr. B. röntgte mein Herz. Es wurde eine neue Salvarsankur vorgenommen und mir ein ruhiges Leben empfohlen. Es war dies nach den Aufregungen der Sozius-Affäre. Ich kaufte damals meine kleine Wochenendbesitzung, auf der ich die nächsten 2 Jahre gut schaffen konnte.

Vor 3 Jahren erlitt ich am Gericht einen Schwindelanfall nach einem raschen Gang über die Korridore. Allmählich stellten sich Wadenkrämpfe, besonders im linken Bein ein, oft schon nach einem Wege von 2—300 Meter. Mein Blutdruck wurde sehr hoch. Nachts hatte ich Herzbeklemmungen, Blutandrang im Hinterkopf. Meine Arbeitskraft erlahmte immer mehr. Schwere

Angsträume quälten mich. Mein Gedächtnis gerade für neue Ereignisse wurde immer schwächer, früher war es erstaunlich gut gewesen.

Nach dem Tode meines Sohnes verschlimmerte sich das alles. Meine Energie nahm immer mehr ab. Die Sorge um das tägliche Brot zermürbte mich. Ich hatte oft kaum die Willenskraft, mich zum Gang zum Gericht fertig zu machen, da ich mich vor dem Steigen über die Gerichtstreppe graute, das mir immer schwerer wurde. Öfters kamen Schwindelanfälle, die sich in eine starken Schweißausbruch auslösten. . . . . Ich füge nach, daß mein Gehör schlecht geworden ist.

#### IV. Mein Sexualleben.

Bis zum Beginn meines 13. L.-J. bin ich ohne Kenntnis von sexuellen Dingen gewesen.

Aber schon als 8jähriger hatte ich eine heftige Neigung zu einem etwas älteren Mitschüler. Ich sehnte mich nach seiner Freundschaft, träumte von ihm und suchte seine Gegenwart. Als ich 11 Jahre alt war, starb er. Meine Neigung übertrug sich einem anderen Mitschüler, einem Jungen von großer Schönheit. Im Herbst 1886 wurde ich bei einem Ausflug von meinen Mitschülern sexuell eingeweiht. Es war eine Gruppe von etwa 10 Jungen, unter ihnen mein Freund. Wir lagen alle hinter einem Busch; mein Freund zog mich zu sich heran. Was die anderen machten, tat ich auch und zwar mit voller Leidenschaft. Es war ein Freiwerden von all dem Drängen, das in der letzten Zeit mich beunruhigt hatte. Zwischen meinem Freund und mir kam es zu einem innigen Liebesverhältnis mit wohl täglichem intimen Verkehr.

Meine Pflingsten 1887 erfolgende Krankheit und die dadurch verursachte einjährige Entfernung von Schule und Heimat machten dem ein Ende. Mein Arzt sagte, mein Zusammenbruch habe seine Ursache wohl auch in zu starkem Onanieren. Ich nahm mich zusammen und habe mich seitdem des solitären Onanierens fast ganz enthalten.

Allerdings fühlte ich zu dem Maler (siehe III, 1) eine stark erotisch betonte Zuneigung. Das erkannte ich aus meinen Wünschen und Träumen. Er hat aber meine innere Bereitschaft nicht ausgenutzt. Nach Jahren erfuhr ich, daß er gerade damals eine längere Freiheitsstrafe wegen Vergehens gegen § 175 hinter sich hatte.

Als ich wieder nach Hause kam, hatte mein Freund, der mittlerweile um eine Klasse aufgestiegen war, Beziehungen zu einem Oberprimaner. Beide sind vor einigen Jahren in hohen Stellungen gestorben. Unser Verhältnis erkalte; nur hin und wieder kam es auf meine Bitten zum Verkehr.

Bald darauf nahmen meine Eltern einen Mitschüler in Pension, einen Jungen von vollendeter Schönheit. Eines Nachts kam er zu mir ins Bett. Wir liebten uns ohne Hemmungen und Gewissensbisse. Allnächtlich waren wir zusammen. Es blieb nicht bei mutuellem Onanie. Aus dem Verhältnis ist dann nach der Schulzeit meine beste Freundschaft geworden. Von unseren Jugendtorheiten war nicht mehr die Rede. Mein Freund wurde ein großer Frauenjäger, und ist heute ein angesehener Kaufmann.

In A. fühlte ich mich sehr vereinsamt. In einem Ruderverein fand ich Anschluß in einem Kreis gebildeter, lebenslustiger junge Leute. Eines Nachts schleppten sie mich mit in ein Bordell. Voll Grauen und Entsetzen schlich ich mich heimlich hinaus. Darüber wurde ich später viel gehänselt.

Ich war enthaltsam. Beim Militär kam es nach Kneipereien wohl einmal zu mutuellem Onanie mit einem Kameraden.

In dieser Zeit setzten bei mir nächtliche Samenergüsse ein fast allnächtlich auch 2—3 mal. Es quälte mich furchtbar; morgens wachte ich mit wüstem Kopf auf. Ich habe mehrfach Ärzte deshalb konsultiert. Sie empfahlen mir leichte Kost und Vermeidung der Rückenlage. Ich band mir einen scharfen Stahlstriegel auf den Rücken, um rechtzeitig aufgeweckt zu werden, wenn ich im Schlaf die Rückenlage eingenommen. Es half alles nichts, Gegenstand der

erotischen Träume waren stets schöne Jünglinge, das blieb so bis 1895 also bald 3 Jahre.

In diesem Jahre lernte ich die Frauenliebe kennen. Nach anfänglichem Versagen dann immer mehr zur voller beiderseitiger Erfüllung. Ich verkehrte nacheinander mit 2 Mädchen, die erste war eine Tochter aus einem evgl. Pfarrhause. Ich verlobte mich mit ihr 1894. Im nächsten Jahre kam es zum Verkehr. Kurze Zeit darauf starb sie an der Schwindsucht. Die zweite war eine Schauspielerin, mit der ich in N. ein sogenanntes Saisonverhältnis hatte. Sie war voller Liebesbereitschaft. Der Verkehr mit ihr hat mich wie umgewandelt. Nur selten tauchten in mir Wünsche zu Geschlechtsgenossen auf.

Im nächsten Jahre lernte ich dann meine Frau kennen. Wir haben 2 gesunde, körperlich, charakterlich und geistig gute Kinder erzeugt.

In W. wurde dann, wie geschildert, unsere häusliche Gemeinschaft für etwa 5 Jahre aufgehoben. Ich fühlte mich sehr einsam. Schließlich kam ich durch meinen Beruf mit einer Gruppe junger Literaten und Künstler zusammen, deren einige sich zu namhaften Schriftstellern entwickelten. Sie stand unter dem Einfluß von Stefan George. So konnte es nicht ausbleiben, daß viel über griechische Liebe und Erziehung gesprochen — und danach gehandelt wurde. Ich hatte gleich nach meinem Schulabgang mit einem Konabiturienten eine Wanderung nach Karlsruhe gemacht. Einige ältere Male führten mich vor das „Gastmahl des Plato“ von Feuerbach (I. Fassung). Es wurde die Schicksalsstunde meines Lebens. Ich halte dieses Bild noch heute für eine der größten Kunstoffenbarungen der Menschheit. Es ist in seiner Totalität, nicht nur in Ansehung der dargestellten schönen Menschen, die „Idee der Schönheit“ im Sinne Platos. Dieser Eindruck mußte in dem feingeistigen Kreise in W. wieder aufleben. Mit mehreren der Gruppe verbanden mich erotische Beziehungen.

Meine Gonorrhoe-Erkrankung machte dem ein Ende. Bald nach meiner Heilung ging ich nach L.

In der Studienzeit, gut 6 Jahre, habe ich keine sexuellen Beziehungen zu männlichen Personen gehabt. Wohl sammelten sich bald eine Anzahl jüngerer Studenten um mich. Wir arbeiteten zusammen, wanderten und sporteten viel. Ich fühlte mich in diesem Kreise, der sich immer wieder ergänzte, unendlich wohl. Gewiß habe ich zu manchen von ihnen erotische Neigungen gefühlt; ich habe ihnen aber keine Folge gestattet.

In F. habe ich dann zunächst 1 Jahr (1909—10) allein als Strohvitwer gelebt. Ich lernte einen jungen Landwirt kennen — nach etwa  $\frac{1}{2}$  Jahre kam es zu sexuellen Beziehungen, die sich einige Male wiederholten. — Auch aus dieser wurde später eine reine, dauernde Freundschaft, nachdem meine Lues-Erkrankung die körperliche Vereinigung verboten hatte.

Nach meiner Heilung hatte ich dann erotische Beziehungen zu einem jungen Angestellten, die sich über 2—3 Jahre erstreckten. Auch aus dieser wurde dann eine reine Freundschaft.

Beide sind heute in angesehenen Positionen. Sie sind glücklich verheiratet.

Im Felde traf ich einen jungen Kriegsfreiwilligen wieder, den ich gleich nach meiner Einstellung kennen gelernt hatte. Er schloß sich an mich an: wie denn überhaupt die jüngeren Offiziere nach meiner Beförderung in den Ruhestellungen gerne zu mir kamen. Ich mußte ihnen den Faust, Shakespeare, Liliakron, Schopenhauer vorlesen. Auch der Freiwillige war Offizier geworden. Eines Abends beichtete er mir, daß er nur zu älteren Männern erotisch hingezogen sei — allerdings mit unwiderstehlicher Gewalt. Darüber sei er sehr unglücklich. Er fürchte damit eines Tages sich und seine Familie in Schmach zu bringen. Sein Vater war ein namhafter Wissenschaftler.

Ich suchte ihn zu beruhigen — und riet ihm, es einmal mit Frauen zu versuchen. Nach längerem Sträuben hat er es einigemal versucht. Jedesmal ohne Erfolg. Nach dem letzten Versuch kam er mit einem verzweiferten Gesicht zurück, schrie: nie wieder — und fiel mir leidenschaftlich um den Hals. Es ist dann

zum Geschlechtsverkehr zwischen uns gekommen. Kurz vor dem Waffenstillstand ist er gefallen.

Ich hatte unter III, 5 den Zustand geschildert, in dem ich aus dem Kriege zurückkam. Ich hatte mich zusammengerissen und bis 1928 nichts getan, als gearbeitet; je bequemer es sich mein damaliger Sozios machte, um so mehr mußte ich arbeiten. Um mein Einkommen zu vermehren, habe ich Vorträge über das werdende Arbeitsrecht gehalten, wöchentlich 2—3 Mal; im Rundfunk habe ich etwa 40 solcher Vorträge gehalten.

1927 kamen dann die schweren Verfehlungen meines Sozios auf. Diese schweren Aufregungen und Sorgen nahmen mich schwer mit. Es kam dann auch bald mein Herzleiden zum Ausbruch. Ich sah mit Bangen die Zeit vor mir, in der ich nichts mehr verdienen konnte. Ich hatte nichts. Um die Praxisschulden meines Sozios z. T. zu decken, mußte ich sogar meinen Hausstand zur Sicherung übereignen. Er befindet sich noch heute in dieser Bindung.

Wenn ich mich aus all diesen Ängsten und Nöten einmal herausdenken wollte, einmal ruhig schlafen wollte, mußten mir Wach-Wunschträume helfen. Ich dachte an schöne Jünglinge, die sich mir in Liebe und Freundschaft zuneigten, dachte an meine früheren Freundschaften. Diese Träumereien wurden im Laufe der Zeit immer erotischer und begannen mich schließlich zu quälen. So ist es gekommen, daß ich mich hin und wieder vergaß. Es waren immer, wie auch früher junge Leute von guter Bildung und Charakter, die, wohl aus gleicher Anlage heraus, die meinige herausfühlten und mir gerne entgegenkamen, meist nach vorhergegangenem freundschaftlichen Verkehr.

In dieser Zeit setzte nun eine neue Pein für mich ein. Meine Erektionsfähigkeit erlahmte nach und nach. Bei meiner zweiten Prostatitis sagte mir der Arzt, dieser Zustand werde bei der zweimaligen Erkrankung wohl recht frühzeitig eintreten. So kam es nun. Meine Frau hat auch das ertragen, es hat uns beide aber psychisch sehr belastet. Der Geschlechtsverkehr zwischen uns hörte bald auf. Ich habe unter dem Schamgefühl des non posse entsetzlich gelitten. Es hat mir die letzte Ruhe geraubt. Nach außen hin spielte ich den heiteren, innerlich war ich zerrissen. Immer mehr fühlte ich meine Widerstandskraft erlahmen. Immer wieder kamen schwarze Gedanken: Was nützt das alles, dein Leben ist verpfuscht. Alles Wehren half nichts — ich fühlte mich grenzenlos einsam.

Um meiner Frau und mir Zerstreuung und Erholung zu verschaffen, habe ich 1931 uns die kleine Wochenendbesitzung erworben, wo wir dann unsere Sonn- und Feiertage verlebten. In den ersten 2—3 Jahren konnte ich gut körperlich arbeiten und mir dadurch Freude schaffen. Dann hemmte mich mein Herzleiden. Ich bekam starkes Herzklopfen, starken Schweißausbruch, Ermüdung. Wenn ich Montags die Arbeit beginnen wollte, fühlte ich mich nicht erholt.

Im Jahre 1933/34 geriet ich wieder in große finanzielle Schwierigkeiten. Ich geriet mit der Miete in Rückstand; wurde zur Räumung verurteilt. Danach zog ich in eine erheblich billigere Wohnung.

Damals trat der A. B. bei mir als Lehrling ein. Sein frisches, freundliches Wesen nahm mich ein, ich hatte ihn gerne um mich; sein Frohsinn machte mich frischer. Ich gab mir alle Mühe, ihn zu fördern, unterrichtete ihn gern. Der Junge hat sich sicherlich sehr glücklich bei mir gefühlt. Nach mehreren Monaten fragte er mich, ob er mich einmal in meine Wochenendbesitzung begleiten dürfe. Ich sagte zu. Es verging wieder eine Zeit, dann fuhren wir hin. Bis dahin war von erotischen Dingen zwischen uns keinerlei Erwähnung getan. Wir gingen in der Dämmerung in den Wald, um Hirsche zu sehen, die auf einer in der Nähe liegenden Waldwiese auszutreten pflegen. Beim Warten wurde es dunkel. B. schmiegte sich an mich — ich konnte nicht widerstehen, seinen Körper zu streicheln. So kam es zu der Tat, die sich dann wiederholte.

Beim Tode meines Sohnes war B. von rührender Teilnahme und Hilfsbereitschaft. Er war mir ein großer Trost. Nach dem Tode meines Sohnes kam eine furchtbar schwere Zeit. Die Angst, daß nunmehr alles zusammenbrechen, vor

allem meine Frau den Kummer nicht überleben werde, wurde eine solche Qual, daß ich Ablenkung haben mußte. Die Erfüllung meiner Berufspflichten wurden mir immer schwerer. Mein Gedächtnis nahm geradezu in schreckenerregender Weise ab. Ich begann, dem Alkohol mehr zuzusprechen, als früher und rauchte den ganzen Tag Zigaretten. Meine Leute klagten über mein fahriges, nervöses Diktieren. Beim Plädieren konnte ich oft die einfachsten Ausdrücke und Termine nicht entsinnen.

Das verschlimmerte sich immer mehr.

Längere Zeit nach dem Tode meines Sohnes begannen wieder die sexuellen Vorstellungen mich zu quälen. Es kam wieder zu Betätigungen mit B.

Im Frühjahr 1936 brachte B. den C. mit. Er hatte mir vorher gesagt, daß er ein netter, zuverlässiger Junge sei. Bei dessen 3. oder 4. Besuch kam es dann zu Verfehlungen auch mit diesem.“

## Sprechsaal.

### 3. Kriminalstatistische Umschau.

(Fortsetzung.)\*

#### B. Kriminalstatistische Neuerscheinungen.

##### a) Amtliche Veröffentlichungen.

- Deutsches Reich:* Die Kriminalität im 3. Vierteljahr 1936. „Wirtschaft und Statistik.“ 17. Jg. 1937. Heft 9, S. 364. — Geschäftsanfall bei den Justizbehörden im Jahre 1936. „Deutsche Justiz.“ 99. Jg. 1937. Heft 28, S. 1064 ff. — Die Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahr 1935. „Vierteljahrhefte zur Statistik des Deutschen Reichs.“ 46. Jg. 1937. Heft 1, S. 107—127. — Die Straßenverkehrsunfälle im 1. Vierteljahr 1937. „Wirtschaft und Statistik.“ 17. Jg. 1937. Heft 9, S. 365. — 50 Jahre Frauenkriminalität in Deutschland 1882—1932. „Beiträge zur Statistik Bayerns.“ München 1937. Heft 124.
- Chile:* Anuario Estadístico de Chile. Año 1935. Volumen II y III. Política, Administración, Justicia y Educación. Santiago de Chile 1936.
- England und Wales:* Criminal Statistics England and Wales 1935. London 1937.
- Finnland:* Rikollisuus. Vuonna 1934. III. Rangaistusta Kärsivät (Personnes subissant une peine). Helsinki 1937. — Rikollisuus. Vuonna 1936. I. Poliisin Tietoon Tulleet Rikokset (Intractions dont la police a eu connaissance). Helsinki 1937. — Neljännen vuosineljänneksen Ensimmäinen vuosineljänneksen. Fövrsta kvartalet (Statistique trimestrielle des infractions dont la police a eu connaissance 1937 1<sup>er</sup> trimestre). Helsinki 1937.
- Griechenland:* Ἐγκληματολογικὴ Στατιστικὴ Ἔτος 1933 (Statistique criminelle). Athen 1937 — Στατιστικὴ τῆς Ποινικῆς Δικαιοσύνης. Ἔτος 1935. (Statistique de la Justice pénale). Athen 1937.
- Memelgebiet:* Belegung der Strafanstalten im Jahre 1936. Statistische Mitteilungen. Herausgegeben vom Statistischen Büro des Memelgebietes. XVII. Jg. Nr. 10 v. 10. Juli 1937. S. 216/17.
- Niederlande:* Crimineele Statistiek. Gevangenisstatistiek. Statistiek van de Aangepassing der Kinderwetten. Overhetjaar 1935. s'Gravenhage 1937.
- Österreich:* Kriminalstatistik für das Jahr 1935. Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege. 26. Heft. Wien 1936
- Südafrikanische Union:* Union of South Africa. Office of Census and Statistics. Special Report Series Nr. 106. Statistics of crime for the year 1936. Pretoria 1937.

\* ) Teil A: Inland siehe im vorigen Heft S. 483 ff.

*Tschechoslowakei*: Tilgung der Verurteilung, Begnadigungen und bedingte Entlassungen im Jahre 1935, Widerruf der bedingten Entlassung jener Personen, deren Probezeit im Jahre 1924 begonnen hat, und Widerruf der bedingten Verurteilung jener Personen, deren Probezeit im Jahre 1930 begonnen hat. Mitteilungen des Statistischen Staatsamtes der Čechoslovakischen Republik. Jg. XVII (1936) Nr. 147. Reihe B, Nr. 10. — Kriminalstatistik für das Jahr 1934. Ebenda. Jg. XVII (1936), Bd. 144—145. Reihe B, Nr. 8—9. — Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Strafsachen im Jahre 1935. Ebenda. Jg. XVII (1937) Nr. 17, Reihe B, Nr. 1.

b) Nichtamtliche Veröffentlichungen.

- von Ammon*: Deutscher Auslieferungsverkehr in den Jahren 1927—1935. Deutsche Justiz. 98. Jg. 1936. Nr. 31, S. 1149ff.
- Auerhahn, J.*: Résultats de la statistique criminelle en 1931 considérés du point de vue anthropogéographie. Statist. Obzor. Prag 1937. 18, 3/5. S. 121—132.
- Balletshofer, J.*: Über Kapitalverbrechen Jugendlicher an Hand von vierzehn eigenen Fällen, mit allgemeiner Würdigung der Kriminalität Jugendlicher, deren Ursachen und deren Bekämpfung. Speyer a. Rh. 1937. Münchner Dissertation.
- Bodin, N.*: Do problem children become delinquents and criminals? Journal of criminal Law and Criminology. Chicago 27. 1936. Nov./Dez. S. 545—559.
- Brüschweiler, C.*: Der gegenwärtige Stand der schweizerischen Gefängnisstatistik. Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht (Aarau). 16. Jg. 1937. S. 81—86.
- Burchardt, H. H.*: Lettlands Gefängniswesen und Kriminalität. Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg 1936. Band LXVII. 3. Heft, S. 1—20.
- Brände und Brandschäden in der Holzindustrie. Kriminalistische Monatshefte. Berlin 1937. 11. Jg. S. 116.
- de Castro, Diego*: Alcune Lezioni di Statistica della criminalità. Torino 1934 (XII).
- Gehler, P. J.*: Die Kriminalität der Vorbestraften. Eine kriminalstatistische Untersuchung. Bleicherode 1937.
- Greff, E. de und Tuerlinckx, J.*: Condamnés d'assises pour affaires de mœurs. Revue de Droit pénal et de Criminologie. Brüssel. 16. Jg. 1936. Nr. 12. Dezember. S. 1271—1288.
- Hacker, E.*: Statistique comparée de la criminalité. Revue internationale de Droit pénal. Paris 13. Année 1936. Nr. 4. S. 305—349.
- Heusser, O.*: Zur Frage der Vereinheitlichung der Statistik der schweizerischen Strafanstalten. Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht. 15. Jg. 1936. S. 99—121.
- Julier, M.*: Die staatspolitische Bedeutung der Ausländerkriminalität (nach der Kriminalstatistik seit 1882). Archiv des öffentlichen Rechts. 28. Jg. 1936. Heft 1. S. 77—87.
- Kahn, S.*: Sing-Sing Criminals. Philadelphia 1926.
- Leß, E.*: Zur Soziologie und Strafwürdigkeit der Sachbeschädigung. Strafrechtliche Abhandlungen. Breslau-Neukirch 1936. Nr. 365.
- Olbermann, A.*: Die Kriminalität des alternden Menschen. Bonn 1936. Inaugural-Dissertation.
- Peck, G.*: The prison-labor problem. (United States). Monthly Labor Review. 34. 1936. Nov. S. 1089—1095.
- Roesner, E.*: Zur Frage der weiblichen Kriminalität. Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. Berlin 1937. 12. Jg. Heft 8. S. 125—131.
- Bibliographie der Strafvollzugsstatistik des In- und Auslandes. Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg 1937. 68. Band 1. Heft. S. 53—61.
- Die Gefangenen der Welt in Zahlen. Ebenda. 2. Heft. S. 133—140.
- Die örtliche Verteilung der Kriminalität im Deutschen Reich. Ein Beitrag zur

- Kriminalgeographie. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. Heidelberg 1937. 28. Jg. Heft 7. S. 305—335.
- Salewski, H.*: Die Unterschlagung in kriminalsoziologischer Betrachtung. Strafrechtliche Abhandlungen. Breslau-Neukirch 1936. Nr. 360.
- Sanders, B. S.*: The purpose and progress of the attorney general's survey of release procedures. Journal of American Statistical Association. 31. Jg. 1936. S. 732—734.
- Schäfer, E.*: Direttive per l'elaborazione delle statistiche criminali. Rivista di diritto penitenziario. Rom 1936. 7. Jg. Heft 6. S. 1099—1112.
- Schmitz, K.*: Die Kriminalität der Frau. Bochum-Langendreer 1937. Kölner Dissertation.
- Seibert, Kl.*: Die Jugendkriminalität Münchens in den Jahren 1932 und 1935. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1937. Heft XXVI.
- Verhko, V.*: Om könet som kriminalitetsfaktor vid våldsbrott. Nordisk Tidsskrift for Strafferet 1937. S. 91.
- Wagner, A. C.*: Crime and economic change in Philadelphia, 1925—1935. Journal of criminal Law and Criminology. Chicago. 27. Jg. 1936. Nr. 4. Nov./Dez. S. 483—490.
- Wehmer, F.*: Konstitution und Verbrechen, mit Berücksichtigung sogenannter „Verbrechermerkmale“. Gießen 1935.
- Abgeschlossen Anfang September 1937.

## C. Ausland.

### 1. Steigende Kriminalität in Schweden.

Die schwedische Kriminalstatistik<sup>4)</sup> ist in der Hauptsache auf den Personen aufgebaut, die von den Gerichten erster Instanz wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (brott och förseelser) gegen das Strafgesetzbuch und die Strafbestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen abgeurteilt, insbesondere verurteilt sind. In den nachstehenden Ausführungen sind bei den Gesamtzahlen auch die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs Verurteilten enthalten, auf die jedoch meist nur 1%, oft noch weniger entfällt. Die Ergebnisse der schwedischen Kriminalstatistik werden schon seit mehreren Jahrzehnten in der vom Schwedischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen amtlichen Schriftenreihe „Sveriges Officiella Statistik. Rättsväsen. Brottsligheten“ veröffentlicht.

Nach der neusten, 1937 erschienenen Kriminalstatistik über das Jahr 1934, deren Übersendung ich Herrn Bibliothekar *Hjalmar Fredelius* vom oben genannten Statistischen Amt verdanke, zeigt die Kriminalität seit 1923, also seit mehr als 10 Jahren einen ständigen Anstieg.

Die Zahl der in erster Instanz verurteilten Personen hat sich von 79065 (1922) auf 131392 im Jahre 1934 erhöht. Die auf 100000 der über 15 Jahre alten Bevölkerung berechnete Kriminalitätsziffer ist in dem gleichen Zeitraum von 1860 um 47,8% auf 2748 angestiegen. Die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität hat sich von 5% auf rund 8% erhöht.

Schweden gehört zu den verhältnismäßig wenigen Ländern, die in ihrer Kriminalstatistik eine Unterscheidung der Kriminalität nach Stadt und Land vornehmen. Die betreffenden Nachweisungen zeigen, daß die städtische Kriminalität die des flachen Landes um ein Mehrfaches, häufig um ein Vielfaches überragt.

<sup>4)</sup> Vgl. auch „Die Kriminalität im In- und Ausland nach dem Kriege“. Kriminalstatistik für das Jahr 1933. Statistik des Deutschen Reichs. Band 478.

Für Schweden treffen sonach die von *Burchardt*<sup>b)</sup> angestellten allgemeinen Betrachtungen über die Kriminalität in Stadt und Land restlos zu. Insbesondere zeigen sich nach seinen Ausführungen hier die Folgen geringer Bevölkerungsdichte, da die ländlichen Gebiete Schwedens, von dem fruchtbaren Süden abgesehen, äußerst dünn besiedelt sind. Nördlich von Stockholm finden sich außer Upsala kaum noch nennenswerte größere Siedlungen. Bemerkenswert ist indessen, daß die Kriminalität des flachen Landes ständig gestiegen ist, während die der Städte zwar auch, aber nur ganz langsam und unter Schwankungen gewachsen ist. Das geht aus den nachstehenden Zahlen hervor:

Jahresdurchschnitte bzw. Jahre	Zahl der strafbaren Handlungen auf 100 000 der mittleren Bevölkerung			
	Land	Städte	Staatsgebiet insgesamt	Land in % der Städte
1921/25	679,0	3969,2	1637,1	17,1
1926/30	915,4	3755,2	1762,5	24,4
1931	1137,5	4365,6	2131,0	26,1
1932	1245,7	4171,2	2154,2	29,9
1933	1532,2	3998,0	2302,0	38,3
1934	1660,7	4265,3	2479,8	38,9

Vorbestraft waren nach den Eintragungen in dem auf Grund des Gesetzes vom 17. Oktober 1900 geschaffenen und bei den Gefängnisverwaltungen zu führenden Strafregister von den im Durchschnitt der Jahre 1930/34 verurteilten Personen 30,4%, davon 14,4% 1 mal, 6,1% 2 mal und 9,9% 3 mal oder mehr.

Der Verlauf der Kriminalität bei den einzelnen strafbaren Handlungen ist aus der Tabelle ersichtlich.

Bezeichnung der strafbaren Handlungen	1930	1931	1932	1933	1934
Verbrechen und Vergehen gegen die Staatsgewalt . . . . .	2757	2903	2662	2674	2823
Verbrechen u. Vergehen } gegen die öffent- Übertretungen } liche Ordnung . . . . .	275	314	291	318	304
Fälschungen . . . . .	7634	7423	7126	6865	7046
Meineid . . . . .	232	251	253	292	253
Mord . . . . .	18	12	18	24	30
Totschlag . . . . .	2	2	4	2	3
Körperverletzung m. tödl. Ausgang . . . . .	3	1	2	4	2
Schwere Körperverletzung . . . . .	6	8	13	3	8
Leichte Körperverletzung . . . . .	124	131	134	107	138
Kindsmord . . . . .	2454	2571	2259	2233	2232
Abtreibung . . . . .	21	24	30	21	23
Notzucht . . . . .	37	45	38	52	212
Verleumdung und Beleidigung . . . . .	8	14	7	11	10
Ehebruch . . . . .	289	308	281	277	219
Trunkenheit . . . . .	18	19	14	24	31
Vorsätzliche Brandstiftung . . . . .	22 590	22 399	21 666	22 128	23 430
Einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl und Rückfallsdiebstahl . . . . .	7	15	24	23	25
Kleiner Diebstahl . . . . .	1 839	1 760	2 068	1 989	1 926
Raub . . . . .	604	642	660	738	729
Betrug . . . . .	6	7	5	6	6
Betrügerlicher Bankrott . . . . .	1 047	1 266	1 240	1 358	1 345
Forstvergehen . . . . .	41	52	49	65	67
Beamten delikt . . . . .	377	448	434	496	523
	127	109	136	125	105

<sup>b)</sup> Vgl. „Kriminalität in Staat und Land“. Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, 4. Folge, 4. Bd. 1. Heft. Berlin 1936, S. 68.

Da sich die in dieser Übersicht aufgeführten wichtigsten strafbaren Handlungen gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in dem Berichtsjahr fünf keine auffallende Erhöhung aufweisen, z. T. sogar wie die Übertretungen gegen die öffentliche Ordnung, leichte Körperverletzung, Verleumdung und Beleidigung in letzter Zeit rückläufig sind, ist das Anschwellen der Gesamtkriminalität lediglich auf eine Zunahme der Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen als das Strafgesetzbuch zurückzuführen, die der Verurteiltenzahl nach denn auch einen Anstieg von 64 210 auf 100 267 aufweisen.

Was die Strafzumessung anbetrifft, so wurden im Durchschnitt der Jahre 1930—1934 u. a. verurteilt: 2459 Personen zu Strafarbeit, 1852 zu Gefängnisstrafe und 109 388 ausschließlich zu Geldstrafe. (In diesen Zahlen sind jedoch nicht die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs verhängten Strafen enthalten). Die Gesamtzahl der von den Kreis- und Stadtgerichten erkannten Geldstrafen beziffert sich im Jahre 1934 auf 126 975, davon entfallen 44 895 oder 35,4% auf die durch Gesetz vom 24. Sept. 1931 eingeführten Tagesbußen (vgl. auch hierzu *W. Mittermaier*, Das Tagesbußensystem in Skandinavien. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. 55. Jg. 1935/36 S. 646). Der Minimalbetrag einer Tagesbuße beziffert sich auf 1 schwedische Krone, der Maximalbetrag auf 200 Kronen, die durchschnittliche Tagesbuße im letzten Berichtsjahr auf 2,4 Kronen.

## 2. Zahlen aus der Tätigkeit der Kriminalpolizei von Helsingfors.

In Helsingfors, das im Jahre 1935 225 482 Einwohner zählte, wurden nach einer Übersicht: „Detektiva polisavdelningens verksamhet åren 1910—1935“ im „Statistisk Årsbok“ 29, 1936 (S. 158) bei der Kriminalpolizei 8769 Verbrechen angezeigt gegen 9190 im Jahre 1934, von denen 5801 (6690) oder 66,2% (72,8%) aufgeklärt wurden.

Die Zahl der verhafteten Personen beziffert sich auf 645, im vorangegangenen Jahr auf 590. Den Gerichten wurden im Jahre 1935 insgesamt 2089 Täter überliefert, im Vorjahr waren es 2036. Der durch kriminelle Handlungen verursachte Vermögensschaden beläuft sich auf 8 034 644 Fmk. (1 Fmk. = 0,05 RM.) gegen 9 680 390 Fmk. im vorangegangenen Jahr, von dem 3 695 229 Fmk. (5 937 762 Fmk.) oder 46,0% (57,8%) wiederbeschafft werden konnten.

Was die Kriminalität im einzelnen betrifft, so erfolgten im letzten Berichtsjahr wegen Mordes, Totschlags, Abtreibung und Kindesunterdrückung zusammengekommen 64 Anzeigen gegen 45 im Jahr zuvor, von denen 82,8% (93,3%) aufgeklärt wurden. Die Zahl der angezeigten Raubüberfälle und Erpressungen hat sich von 105 im Jahre 1934 auf 100 im Jahre 1935 vermindert; 68,0% (63,8%) konnten aufgeklärt werden. Die Diebstähle haben in ihrer Gesamtzahl von 5715 auf 4925 abgenommen. Von dieser Zahl entfallen auf einfachen Diebstahl 2235 (2418), auf schweren Diebstahl 1649 (1808) und auf Diebstahl von geringwertigen Gegenständen 1041 (1289) Anzeigen. Von den Diebstahlsdelikten überhaupt wurden im letzten Berichtsjahr 2540 (1934: 3421) = 51,6% (59,9%) aufgeklärt.

Brandstiftung und Sachbeschädigung gelangten in 123 (118) Fällen, Betrug und Fälschungen in 811 (829) Fällen zur Anzeige. Eine bemerkenswerte Abnahme ist bei den angezeigten Unterschlagungen von 1441 auf 1067 festzustellen. Die Sittlichkeitskriminalität weist mit 54 Anzeigen gegen 52 im Vorjahr kaum eine Veränderung auf. Dagegen haben die Mißhandlungen von 370 auf 430 zugenommen. Zuwiderhandlungen gegen die Alkohol- und Schmelzgesetzgebung wurden in 346, 1934 in 425 Fällen angezeigt. In beiden Jahren beträgt hier die Aufklärungsziffer 100%.

Festnahmen von betrunkenen Personen erfolgten 1935 18 348 (27 823), davon 1647 (1881) weiblichen Geschlechts.

### 3. Kriminalstatistisches aus der Tschechoslowakei.

Die in den neuesten Mitteilungen des Statistischen Staatsamtes der Tschechoslowakischen Republik erschienene Kriminalstatistik ist einer Presse-notiz<sup>6)</sup> zufolge in mehr als einer Hinsicht interessant.

In dem von der Statistik erfaßten Jahre wurden u. a. im gesamten Gebiet der Tschechoslowakischen Republik 2549 Personen (Jugendliche und Personen über 18 Jahre) nach dem Schutzgesetz (vom 19. März 1923) verurteilt. Unter den Verurteilten befinden sich 176 = 6,9% Frauen. Auf die historischen Länder entfallen 89 jugendliche Verurteilte (darunter 6 Mädchen) und hinsichtlich der Personen über 18 Jahre 315 (13) Verurteilungen wegen Schutzverbrechen, 1181 (73) wegen Vergehen und 178 (19) wegen Schutzgesetzübertretungen. Die Slowakei und Karpathenrußland sind an Jugendverurteilungen mit 43 (6) und hinsichtlich der Erwachsenen mit 100 (7) Urteilen wegen Schutzgesetzverbrechen, mit 563 (38) Verurteilungen wegen Schutzgesetzvergehen und mit 80 (14) Verurteilungen wegen Schutzgesetzübertretungen in der Statistik ausgewiesen.

In Böhmen, Mähren und Schlesien wurden 1934 5852 Jugendliche, davon 842 (14,4%) weiblichen Geschlechts, und 193770 Personen über 18 Jahre, darunter 35204 = 18,2% Frauen wegen allgemeiner Strafhandlungen rechtskräftig verurteilt. Die Anzahl der jugendlichen Verurteilten in der Slowakei und in Karpathenrußland beträgt im gleichen Jahr 2389 (29), und jene der Personen über 18 Jahre 63102 (13616). Hinsichtlich der Jugendlichen ist für die historischen Länder ein Sinken der Verurteilungen gegenüber 1932 um 957 und für die Slowakei und Karpathenrußland um 409 festzustellen. Bei den Erwachsenen vergrößerte sich dagegen die Zahl der Verurteilungen gegenüber 1932 in den historischen Ländern um 17169 und in der Slowakei und in Karpathenrußland um 4276. Strafbare Handlungen gegen die Preßgesetze kamen 1934 im ganzen Staatsgebiet insgesamt 1242 zur Verurteilung. Davon betreffen 15 Fälle Jugendliche. Verbrechen nach dem Wehrgesetz (Nr. 193 = 1920) wurde im Jahre 1934 nach dem statistischen Ausweis überhaupt keines verübt. Dagegen kamen 128 Vergehen und Übertretungen nach diesem Gesetz zur Verurteilung.

### 4. Die Kriminalität in Prag im Jahre 1936.

Die Sicherheitsabteilung der Prager Polizeidirektion veröffentlicht eine Statistik<sup>7)</sup>, nach welcher sie im Jahre 1936 16353 Verhaftungen (1935: 17310) und 3609 (4618) Haussuchungen durchführte. Der Gerichtsbarkeit für Erwachsene wurden 3862 (4182) Personen, dem Jugendgericht 31 (17) übergeben.

Es wurden im Berichtsjahr 222 (184) Taschendiebe angehalten und 133 (70) durchsucht. Kassenknacker traten im verflossenen Jahr 44 mal (46 mal) in Tätigkeit, wovon in 12 (18) Fällen die Täter ermittelt werden konnten. Gegen unbekannte Täter wurden 11867 (13050) Anzeigen erstattet. In 17,5% (16,4%) der Fälle gelang es, die Täter festzustellen. In der Fundabteilung wurden im Berichtsjahr 15757 gefundene Gegenstände abgegeben. Aus dem Erlös nicht abgeholter Funde wurden dem Armenfonds der Stadt Prag 19789 Kč., anderen wohltätigen Zwecken 8542 Kč. überwiesen. Als vermißt wurden außerhalb Prags 804 Personen, in Prag 688 Personen gemeldet, von denen außerhalb Prags 534, in Prag selbst 697 aufgefunden wurden. Von 99 außerhalb Prags aufgefundenen unbekanntem Toten wurden 99 erkannt. Von 24 untersuchten Toten blieb nur 1 unbekannt. 28 Personen wurden angehalten, weil sie Banknoten und 58 weil sie Münzen gefälscht hatten. Wegen Verbreitung von Falschgeld wurden 66 Personen der Polizei übergeben. Wegen Fälschung ausländischer Zahlungsmittel nahm die Polizei 10 Personen, wegen deren Verbreitung 7 Personen fest.

<sup>6)</sup> Vgl. Die Zeit, Nr. 170 vom 22. Juli 1937.

<sup>7)</sup> Vgl. Die Zeit Nr. 30 vom 4. Februar 1937.

### 5. Die Prostitution in Budapest.

Schon seit einer Reihe von Jahren gibt unter dem Titel „Budapest. Székesfőváros Statisztikai és Közigazgatási Evkönyve“ das kommunal-statische Amt der ungarischen Hauptstadt ein dickleibiges, statistisch-administratives Jahrbuch heraus, über dessen Inhalt, soweit er kriminalistischer Natur ist, in dieser Monatsschrift (vgl. 34. Jahrg. 1933 S. 379) *Hacker* bereits schon einmal referiert hat. Auch der letzte XXI. Jahrgang (1934) enthält wieder statistisches Material über die dortige Prostitution in den Jahren 1931—1933. Wenn es sich hierbei auch um Daten handelt, die einige Zeit zurückliegen, so sind sie trotzdem von erheblichem Wert, weil gerade über dieses kriminalologische Gebiet sehr spärliches Zahlenmaterial vorhanden ist.

Am Ende des Jahres 1933 bezifferte sich der Bestand an Prostituierten auf 1052 gegen 1082 im Vorjahr und 1323 im Jahre 1929. Es ist mithin eine bemerkenswerte Abnahme in diesem fünfjährigen Zeitraum festzustellen. Von den Prostituierten, die am Schluß des Jahres 1933 (1932) vorhanden waren, empfingen 381 (444) Gäste in der Wohnung, während 671 ihr Gewerbe mit Zertifikaten außerhalb ausübten. Außerdem wurden im letzten Berichtsjahr 4064 (1932: 3654) geheime Prostituierte festgestellt, von denen 72 (59) unter 18 Jahre alt waren. 775 (691) = 19,1% (18,9%) von den geheimen Prostituierten wurden dem Spital überwiesen.

Aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 47 (43) Prostituierte, von denen 3 (1) im Alter von 18—20 Jahren standen, 18 (11) 20—25 Jahre, 17 (18) 25—30 Jahre und der Rest von 9 (13) über 30 Jahre alt waren. 37 (35) der aufgenommenen Prostituierten hatten Elementarschulbildung, 8 (7) eine höhere Schulbildung und 2 (1) keine Schule besucht. Dem früheren Beruf nach waren 23 (34) Hausangestellte, 3 (2) Gewerbeangestellte, 3 (4) Mitglieder vom Haushalt; die übrigen entstammten sonstigen Berufen.

Aus der Tätigkeit der Budapester Sittenpolizei sind noch folgende Angaben erwähnenswert: Es wurden im letzten Berichtsjahr von den Kriminalbeamten 184 geheime Bordelle angezeigt und 2501 weibliche Personen wegen geheimer Prostitution vorgeführt. Außerdem wurden von den Polizeibeamten in Zivil 1839 Frauen wegen unsittlichen Benehmens, 208 wegen Versäumung der ärztlichen Untersuchung und 371 wegen Wohnens an nicht erlaubten Orten angezeigt und 359 Frauen vorgeführt, darunter 297 wegen geheimer Prostitution.

### 6. Hauptergebnisse der griechischen Kriminalstatistik.

Nach der soeben erschienenen neusten Kriminalstatistik für das Jahr 1933 (*Εγκληματολογική Στατιστική*) wurden in Griechenland im Jahre 1933 99011 Personen rechtskräftig verurteilt.

Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr mit 88263 Verurteilten eine Zunahme um 12,2%. Eine Steigerung ist ebenfalls bei der auf 10000 Einwohner berechneten Kriminalitätsziffer festzustellen und zwar von 136 auf 150. Aber nicht nur gegenüber dem Jahre 1932 ist die Zahl der Verurteilten absolut wie im Verhältnis zur Bevölkerung gestiegen, die Verstärkung der Kriminalität macht sich schon seit einer Reihe von Jahren bemerkbar, wie das aus den nahestehenden Zahlen hervorgeht: (siehe Tabelle S. 533 oben).

Der Anteil des weiblichen Geschlechts beläuft sich im Jahre 1933 auf 12,6% gegen 12,0% im Vorjahr. Dem Alter nach ist die Klasse der 22—30jährigen kriminell am stärksten belastet. Ihre Kriminalitätsziffer (auf 10000 dieser Altersklasse) beziffert sich auf 31,8 (35,3). An zweiter Stelle stehen die 31—40jährigen mit einer Kriminalitätsziffer von 23,8 im Jahre 1933, die auch die gleiche ist bei den Personen im Alter von 41 Jahren und darüber. Von den 10—14jährigen Verurteilten (die untere Grenze der Strafmündigkeit beginnt nach den Bestim-

Jahr	Verurteilte		auf 10000 Einwohner	Vorbefrahte		Bevölkerung in 1000
	Insgesamt	davon weiblich		Insgesamt	% der Verurteilten	
1927	53 217	3 449	88	12 896	24,2	6023,2
1928	53 837	3 202	87	13 528	25,1	6204,7
1929	66 290	4 176	106	17 999	27,1	6274,9
1930	82 245	5 504	129	19 584	23,8	6350,6
1931	79 397	6 694	123	20 615	26,0	6440,6
1932	88 263	10 592	136	20 494	23,2	6516,0
1933	99 011	12 477	150	21 888	22,1	6591,3

mungen des griechischen Strafgesetzbuchs mit der Vollendung des 10. Lebensjahres) hatten 70% Vermögensdelikte und rund 23% Delikte gegen die Person begangen. Was den Bildungsgrad der straffälligen Personen anlangt, hatten von diesen im Jahre 1933 64454 = 70% eine einfache, 5245 = 6% eine höhere Schulbildung; 22109 = 24% waren Analphabeten. Bei den übrigen 7209 war der Grad der Schulbildung unbekannt.

Die Aufgliederung nach dem Familienstand ergibt folgendes Bild: Es waren von den im Jahre 1933 Verurteilten 40715 ledig (45%), 38617 verheiratet mit Kindern (39%), 8967 verheiratet ohne Kinder (9,1%), 2186 verwitwet oder geschieden mit Kindern (2,2%), 533 verwitwet oder geschieden ohne Kinder (0,5%).

Betrachtet man von den verschiedenen persönlichen Verhältnissen noch den Beruf<sup>8)</sup> der Delinquenten, so waren 37% in der Landwirtschaft, 5% in der Viehzucht, 11% in der Industrie, 8% im Verkehrswesen, 12% im Handel, 15% in anderen Berufen tätig.

Über den Umfang der strafbaren Handlungen — zusammengefaßt nach Deliktgruppen — gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

Strafbare Handlungen	Verurteilte			
	Insgesamt		auf 10000 der Bevölkerung	
	1932	1933	1933	1932
gegen den Staat . . . . .	5 855	6 307	9	10
„ die öffentliche Ordnung . . .	11 539	9 954	18	15
„ den öffentlichen Glauben . . .	1 749	1 787	3	3
„ die Sitten . . . . .	853	988	1	1
„ die Person . . . . .	41 073	48 021	62	72
„ das Vermögen . . . . .	23 300	25 088	36	38
„ den Fiskus . . . . .	1 154	1 860	2	3
anderer Art . . . . .	2 740	5 006	4	8

Es wurden im Jahre 1933 zu folgenden Strafen verurteilt: 91,8% der Verurteilten zu leichten Strafen (Polizeistrafen, Geldstrafen, Gefängnisstrafen mit einer Dauer bis zu 3 Monaten), 4,3% zu Gefängnisstrafen von 3—6 Monaten, 2,1% zu solchen von 6—12 Monaten und 1,3% zu längeren Gefängnisstrafen, d. h. mit einer Dauer von über 1 Jahr. 0,5% entfallen auf die Kriminalstrafen.

<sup>8)</sup> Vgl. a. K. B. Gardikas, Beruf und Kriminalität in Griechenland. Jg. XXV, 1934, dieser Monatsschrift, S. 549ff.

(Fortsetzung und Schluß der Umschau folgen in Heft 12.)

## Besprechungen.

**Allers, Rudolf:** Heilerziehung bei Abwegigkeit des Charakters. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln, Köln. 364 S. Preis kart. RM. 7.75, geb. RM. 9.—.

Der bekannte Wiener Psychotherapeut und Heilpädagoge gibt in diesem Werke eine umfassende Darstellung derjenigen Anteile der Heilpädagogik, die sich auf Charakterabwegigkeiten beziehen.

In dem ersten Teil des Werkes werden die Grundbegriffe wie Heilen, Erziehen, Anlage und Umwelt, erläutert. Die medizinische Typenlehre wird erörtert. Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den Untersuchungsmethoden, wobei die Testverfahren, die Erhebung und Bedeutung der Vorgeschichte und die Beobachtung abgehandelt werden. Anschließend werden Wesen und Formen der Charakterabwegigkeiten erörtert. *Allers* sträubt sich zwar gegen den Begriff der Psychopathie, benutzt ihn dann aber doch immer wieder. Ein besonderes Kapitel ist der Jugendkriminalität und der Verwahrlosung gewidmet. Der Abschnitt über die Erziehung der Charakterabwegigen berücksichtigt die Einzel-erziehung und die Anstaltserziehung. Auch der Heilerzieher selbst wird zum Gegenstand einer eingehenden Erörterung gemacht, wobei die Anforderungen an die Persönlichkeit und die Ausbildung des Heilerziehers dargestellt werden. Schließlich werden die heilerzieherischen Einrichtungen, die Erfassung der Erziehungsbedürftigen, die Wahl des Erziehungsweges und die Formen der Heilerziehung durchgesprochen.

Das Buch enthält eine große Fülle von eigenen praktischen Erfahrungen des Verf. Die einschlägige Literatur ist in sehr ausgiebiger Weise, wenn auch manchmal in ganz bestimmter Auswahl, berücksichtigt worden.

Die Bewertung dieses ebenso scharfsinnigen wie an vielen Stellen tiefgründigen Werkes von *Allers* ist fast völlig abhängig von dem weltanschaulichen Standpunkt des Betrachters. *Allers* ist erklärter Katholik und in erbbiologischer Hinsicht ein ziemlich ausgesprochener Milieutheoretiker. Die tatsächlichen erb-  
biologischen Hintergründe sind zum Teil kaum gesehen, zum Teil offenbar nach der milieutheoretischen Seite hin umgebogen worden. *Allers* entwickelt seine Ansichten über die Ursachen und die Behandlung der Charakterabwegigkeiten aus der vierfältigen Einheit des Menschen: „dem Bereiche der lebenden Natur, dem der mitmenschlichen Verbundenheit in ihren verschiedenen Gestalten, dem Zusammenhange der Kultur seiner Zeit und seines Lebensraumes und schließlich wenn auch nicht „von Natur aus“, sondern durch Berufung, jenem Reiche, das man der Kürze halber das der Gnade nennen darf“. Die Ergebnisse der menschlichen Erbbiologie sieht *Allers* als sehr vieldeutig an und es nimmt ihn wunder, welche praktischen Forderungen man auf Grund dieser Ergebnisse erhoben hat. Die Erfahrung der Zwillingforschung (eineiige Zwillinge sind nach der Auffassung von *Allers* „fast ausnahmslos gleichen Geschlechts“!) werden in offenbar tendenziöser Form besprochen, und auch sonst versucht der Verf. zu zeigen, daß es mit den Ergebnissen der menschlichen Erblichkeitslehre doch recht mangelhaft aussieht. Die auf die Ausrottung krankhafter Anlagen abzielenden Vorschläge und bereits eingeführten Bestimmungen „hängen sohin, in strenger Wissenschaftlichkeit beurteilt, vollkommen in der Luft“. Es zeigt sich auf Schritt und Tritt, daß das neue Werk von *Allers* eine systematische Mischung von richtigen Beobachtungen und sehr anzweifelbaren Ausdeutungen darstellt, wobei die Gegnerschaft des Verf. sich in mehr oder weniger offener oder verhüllter Form immer wieder gegen die „natürliche“ oder „biologische“ Betrachtung der Dinge richtet. Wiederholt wird „die überragende Bedeutung der Umweltbedingungen“ hervorgehoben und das angebliche Beweismaterial ist ganz in diesem Sinne ausgelesen.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß vieles, was *Allers* über die Bewertung von Tests, über die Erhebung der Vorgeschichte und über die Technik der Beobachtung sagt, auf wertvollen Beobachtungen beruht und daß insbesondere seine Forderungen über die Auswahl und Ausbildung der Heilerzieher manchen beherzigenswerten Hinweis enthält. Sicher ist es richtig, wenn *Allers* betont, daß die Heilerziehung der Charakterabwegigen ebenso wie die Psychotherapie eine weltanschaulich eindeutige Stellungnahme voraussetzt. Es dürfte aber für uns heute keine Frage mehr darstellen, daß diese weltanschaulichen Voraussetzungen für den deutschen Heilerzieher gänzlich anders aussehen, als *Allers* sie sieht und daß sein Werk daher für den deutschen Lebensraum nur von sehr bedingtem Wert sein dürfte. Wenn *Allers* meint, „daß die Heilerziehung der Charakterabwegigen eine konfessionelle zu sein habe“, daß die religiöse Erziehung neben den religiösen Motiven die „übernatürliche Gnadenwirkung“, auf die man vertrauen müsse, enthalte, so können wir nur feststellen, daß von uns zu dieser Haltung, die noch an vielen anderen Stellen des Buches auftaucht, keine Brücke mehr führt.

Abgesehen von den schon erwähnten scharfsinnigen Einzelbeobachtungen, welche das Buch durchziehen, kann man wohl nur zu dem Schluß kommen, daß in diesem Werk ein sehr wichtiger Gegenstand mit viel Aufwand an Erfahrung, Gedanken und Meinungen durch eine Brille betrachtet wird, die sich die deutschen Heilerzieher wohl zum ganz überwiegenden Teil abgesetzt haben dürften.

Hamburg.

Lottig.

**Krampf, Alfred:** Hilfsschule im neuen Staat. Armanenverlag, Leipzig 1936. 212 S.

Das aus der praktischen Erfahrung entstandene und sehr lebendig geschriebene Buch soll der Aufgabe dienen, das Wesen der Hilfsschule und der Hilfsschularbeit im neuen Deutschland klar herauszuschälen und zu zeigen, welche Aufgaben der Hilfsschule im gesamten Erziehungswerk zukommen.

Es wird zunächst eine Besprechung und Begriffsbestimmung des Schwachsinns durchgeführt, wobei nicht nur die intellektuellen Fähigkeiten und Mängel berücksichtigt werden, sondern eine Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit in erscheinungsbildlicher und erbbiologischer Form gefordert wird. Die Leistungsmaßstäbe müssen aus den Anforderungen der Volksgemeinschaft abgeleitet werden. Erziehen wird als ein Freilegen und Helfen bei der Entfaltung wertiger Anlagen und ein Zurückdämmen ungünstiger Eigenschaften verstanden, wobei die Grenzen, die durch das Erbgefüge gegeben sind, beachtet werden müssen. — Die Daseinsberechtigung der Hilfsschule wird in klarer und überzeugender Weise dargelegt durch finanzielle, pädagogische und erbpflegerische Gesichtspunkte. Sein oder Nichtsein einer Hilfsschule im heutigen Staate sei nur von der Frage nach ihren besonderen Aufgaben für die Gemeinschaft her zu begründen und zu beurteilen. Mit erfreulicher Deutlichkeit bejaht der Verf. die volksbiologischen Aufgaben der Hilfsschule, die sich zielstrebig in den Dienst rassenhygienischer Maßnahmen zu stellen hat. Der Hilfsschullehrer habe bei der Herausfindung der Erbkranken zu helfen, er soll dem Arzt sogar weitgehend die Urteilsfindung über das einzelne Kind abnehmen und er soll vor allem bei den Kindern wie auch bei ihren Angehörigen die positive Einstellung gegenüber dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses herbeiführen helfen. Die Forderung des Verf., daß die Intelligenzprüfung bei der Begutachtung von Schwachsinnigen von Pädagogen durchgeführt werden soll, ist gewiß gut gemeint, verstößt aber doch gegen die Tatsache, daß der ärztliche Gutachter gerade beim Schwachsinn alle nötigen Feststellungen selbst getroffen haben muß, um zu einem sicheren Urteil zu kommen. Dies gilt ganz besonders für die Grenzfälle. Bezüglich des Intelligenzprüfungsbogens zum Gutachten wird eine Ergänzung vorgeschlagen. Auch für den Aufnahmebogen und den Personalbogen der Hilfsschüler werden Vorschläge

gemacht, bei denen neben den pädagogischen Gesichtspunkten die erbbiologischen besonders berücksichtigt werden.

Die mehr pädagogisch gehaltenen Kapitel können in dieser Besprechung übergangen werden. Sie enthalten viele gute und lebendige Vorschläge, wobei die wohlthuende Beschränkung des Lehrstoffes und die bessere Berücksichtigung charakterbildender Maßnahmen erwähnt seien. Es werden bis ins Einzelne gehende Lehrpläne gebracht, an denen das Schwergewicht aktueller nationalsozialistischer Stoffe und Themen etwas auffällt. Man bekommt manchmal das Gefühl, daß es besser wäre, mit Schwachsinnigen nicht zu viel über die höchsten Werte des deutschen Volkes zu reden. Die religiöse Unterweisung scheint in viel zu enger Anlehnung an kirchliche Dogmen und Geschichten vorgenommen zu werden. Es folgen Gedanken über das Hilfsschullesebuch, über das Schülermaterial der Hilfsschulen, wobei nicht nur Schwachsinnige, sondern auch Lernschwache und Charakterschwache einbezogen werden, sowie schließlich über die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Verankerung des Hilfsschulwesens. — Von der Hitlerjugend sollen die Hilfsschüler nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, doch soll der Eintritt von den Charakterwerten und dem Bestehen der Pimpfprobe abhängig gemacht werden.

Das Buch, das aus großer Liebe zur Sache und aus klarem politischem Wollen entstanden ist, zeigt mit Deutlichkeit die Notwendigkeit und die Aufgaben der Hilfsschule auf, beseitigt manche Unklarheiten und Vorurteile, die heute manchmal gegen die Hilfsschule laut werden und zeigt letzten Endes, daß der Wert der Hilfsschule und des Hilfsschulgedankens völlig davon abhängt, diese Einrichtung mit aller Klarheit in den Dienst volkserzieherischer und erbgesundheitlicher Arbeit zu stellen.

Hamburg.

Lottig.

**Pörschmann, Erhard, Dietr.:** Der minderjährige Sexualverbrecher und seine Stellung im Strafrecht. Verlag M. Dittert u. Co., Dresden A 16, 1937. 134 S. Preis RM. 3.—

Die vorliegende Arbeit, die in der Zeit der Neugestaltung des deutschen Rechtes verfaßt wurde und teils das bisherige Recht behandelt, teils kasuistisches Material bringt, zum größeren Teil aber Gedanken für ein künftiges Recht entwickelt, geht aus von einer rechtsgeschichtlichen Darstellung, die in eine Schilderung des gegenwärtigen Rechtszustandes einmündet. Sodann befaßt sie sich mit der Jugendkriminalität im allgemeinen unter Angabe der statistischen Grundlagen. Ergebnis: „Der Kern der deutschen Jugend ist trotz der Krisenjahre gut geblieben.“ Man stimmt dem Verf. gern zu, wenn er am Ende des Abschnittes betont, daß der erstaunliche Rückgang der Jugendkriminalität, der mit dem Umbruch einsetzte, ein Beweis sei für das gesunde Wollen und die sittliche Kraft der deutschen Jugend, der anstatt der sozialen Gleichgültigkeit und dumpfen Resignation wieder Ziel und Einsatzmöglichkeit gegeben wurde. Etwas kurz gehalten scheint der Abschnitt über die Psychologie des minderjährigen Sexualverbrechers. Richtig ist in dieser Darstellung die Bemerkung, daß Entgleisungen mit sexueller Motivierung im jugendlichen Alter außerordentlich häufig sind und sich nicht annähernd erfassen lassen. (Es handelt sich m. (Ref.) E. hier in erster Linie um präkriminelle Entgleisungen ohne bewußte Motivbildung, vorwiegend aus halb- oder unbewußtem biologischem Drang heraus, meist nicht anders zu beurteilen als andere kindliche Unarten oder Fehlhandlungen auch.)

Die vor *Ferri* aufgestellte Behauptung, nach der jedes Verbrechen auf eine psychische Anomalie hinweise, berichtigt sich, wie der Verf. vielleicht selbst kaum bemerkt, durch die psychiatrischen Untersuchungen *Aschaffenburgs*, *Leppmanns* und anderer. Sicher spielen Erziehungsmängel eine erhebliche Rolle. Gerade diese Gefahrenquellen sind aber seit dem Umbruch geringer geworden durch den Ausgleich, den mangelhaft erzogene Jugendliche in den Jugend-

organisationen finden. Außerdem hat, worauf Verf. mit Recht sehr nachdrücklich hinweist, die Reinigung des öffentlichen Lebens von dem vielen sexuellen Schund und Kitsch, von der Überschwemmung der Buchläden mit Sexualliteratur, wissenschaftlicher und pseudowissenschaftlicher Art eine beträchtliche Besserung der Umweltverhältnisse mit sich gebracht. Wichtiger als Jugendfürsorge ist Jugendvorsorge; je mehr es gelingt, das Trieblieben der Minderjährigen in die der allgemeinen Volksgemeinschaft und des sozialen Empfindens gerichteten Bahnen zu leiten, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit des Abgleitens in sexuelle Kriminalität.

In dem Abschnitt „Tatbestände mit Folgerungen“ bringt *Pörschmann* rund 30 Fälle jugendlicher Sexualdelikte, die aber kriminalpsychologisch und kriminalbiologisch nicht genügend ausgeschöpft erscheinen. Mehr auf eigenem Boden bewegt sich *Pörschmann*, wenn er im letzten Drittel des Buches vom Jugendstrafrecht im neuen Deutschen Reich schreibt: Dieses neue Jugendstrafrecht soll nicht etwas Selbständiges sein, sondern lediglich ein Teilgebiet des gesamten Jugendrechtes. Die Annahme des Verf. allerdings, daß die letzte Lösung aller Fragen der Erziehung und Besserung der minderjährigen Sexualverbrecher darin gefunden werden müsse, dem Minderjährigen die Bedeutung der Ehre klar zu machen und sie ihm als höchste Richtschnur des Lebens erkennen zu lassen, scheint mir eine Überschätzung des Intellekts, wie sie vor einem Jahrzehnt analog etwa der Behandlung der Aufklärungsfrage vielfach zugrunde lag. Kein Zweifel dagegen kann darüber bestehen, daß das Jugendstrafrecht ein Täterstrafrecht wird sein müssen. Infolgedessen sind nach *Pörschmann* an dieses Strafrecht folgende Forderungen zu stellen: Es muß einheitlich und eigenständig, es sowie die Verhandlung müssen in ihrer Sprache volksnahe sein, d. h. das Jugendrecht wie die Verhandlung müssen eine Sprache sprechen, die der Minderjährige versteht. Endlich dürfen nur diejenigen Minderjährigen strafrechtlich erfaßt werden, die erlassen können, daß sie gefehlt haben, die also die Einsicht für die Schuldhaftigkeit ihrer Handlung besitzen und Reife haben, die Strafe als solche zu erleben, damit ihr Zweck erfüllt werden kann. Daraus folgt die Notwendigkeit der Heraufsetzung des Strafbarkeitsalters, der wir mit *Pörschmann* lebhaft zustimmen. Es ist aber sehr schwierig, einen Zeitpunkt zu finden, zu dem die Mehrzahl aller Jugendlichen jenen Grad von geistig-sittlicher Reife erlangt hat, der das nötige Verantwortungsbewußtsein und die Wirksamkeit der nötigen Hemmungen gewährleistet. *Pörschmann* glaubt, daß 16- bis 17-Jährige durchschnittlich soweit seien, und greift damit auf frühere Reformvorschläge zurück, die das Strafminderwertigkeitsalter auf das vollendete 16. Lebensjahr hinaufsetzen und andererseits das jugendliche Alter erst beim vollendeten 21. Lebensjahr enden lassen sollten. Mit dem Verf. möchten wir aber die von ihm zitierte Theresiana vom biologischen Standpunkt aus als Richtschnur der Beurteilung hinstellen, wenn sie verlangt, daß „nicht so viel auf die Anzahl der Jahre als auf die Beschaffenheit des Leibes und des Verstandes“ (wir würden statt „Verstand“ hier lieber sagen: die geistig-sittliche Reife) zu achten sei.

*Pörschmann* tritt mit aller Energie für die Mitwirkung der Hitler-Jugend bei der Durchführung des Jugendstrafrechtes ein, und man wird ihm beipflichten, wenn er meint, daß der Hitler-Jugendführer — jedoch keineswegs immer — gute Fingerzeige bei der Wertung und Beurteilung des Jugendlichen geben könne.

Sehr bedenklich erscheint mir die Forderung, dem straffällig gewordenen Minderjährigen eine „eingehende Belehrung über alle geschlechtlichen Handlungen und über die Sexualdelikte zu geben“.

Die Prügelstrafe erscheint dem Verf. angezeigt, da wo eine andere Straftat zu hart sein würde, also vorwiegend bei den frühesten Jahrgängen, ferner als Zusatzstrafe gegenüber Verbrechern, die eine besonders rohe oder sittlich tiefstehende, strafbare Handlung begangen haben, so endlich im Zuchthaus und Zwangsarbeitsheim gegenüber widerspenstigen Verbrechern. So sehr wir

diese Auffassung hinsichtlich der 14- und 16-jährigen Rechtsbrecher teilen, so wenig vermögen wir uns aus grundsätzlichen Erwägungen hinsichtlich der übrigen Fälle zu derartigen Maßnahmen zu bekennen.

Mit Recht lehnt Verf. die Geldstrafe bei Minderjährigen grundsätzlich ab, insbesondere bei Sexualvergehen. Daß der Sinn des künftigen Strafvollzuges sein muß, „erziehend zu strafen und strafend zu erziehen“, ist jedem, der es mit unserer Jugend gut meint, aus dem Herzen gesprochen.

Bethel b. Bielefeld.

Villinger.

**Güldenagel, Karl:** Rechtsanwalt, Dr. iur.: Die Kunst der Verteidigung. Sechs große Verteidigungsreden. Mit einer Einführung. Hermann Sack Verlag, Berlin 1937. 154 S.

Die Bedeutung von *Güldenagels* äußerlich sehr bescheiden auftretender Arbeit geht weit über den Rahmen hinaus, den der Titel ankündigt. Der Verf. ist Anwalt in Elberfeld. Um Wesen und Aufgabe seines Berufes geht es ihm. Darauf weist er in seinem nicht zu überschendenden Vorwort hin. In der gerichtlichen Rede erscheint ihm die „künstlerische Vermittlerrolle“ des Anwalts zwischen „der kühleren Autorität des Staates“ und dem „warmen Leben, wie es im täglichen Laufe der Dinge pulsiert“, in entscheidender Konzentration. Mit Recht fordert er deshalb auch, daß die Gerichtsrede ein wesentliches Fach in der Ausbildung des Juristen werden sollte.

Die dem Vorwort folgende „Einführung“ gibt eigentlich schon die Grundzüge zu einer Vorlesung über den Beruf des Anwalts als Strafverteidiger. Der Anwaltsstand muß dem Verfasser danken, daß er mit besten Gründen die rechtspolitische Bedeutung des Verteidigers im Strafprozeß auch für die kommende gesetzgeberische Neuordnung hervorhebt. Es beweist nur den Wert seiner Darlegungen, wenn er offen eingesteht, daß die deutsche Anwaltschaft „das rednerische Formungsvermögen“ nicht genügend pflegt. *Güldenagel* beginnt deshalb anschließend mit einer kursorischen Ausarbeitung von Regeln für die Verteidigungsrede und belegt sie mit sechs Beispielen bedeutsamer, sicher aus einer Fülle von Material sorgfältig ausgewählter Plaidoyers. Es ist außerordentlich interessant, wie er hierbei die einzelnen möglichen Typen dieser Redegattung vorführt. Er beginnt mit *Adolf Hitlers* Verteidigungsrede vor dem Münchner Volksgericht am 26. Februar 1924. Es ist das packendste Stück der Sammlung: Verteidigung durch Angriff und Anklage. So sehr diese Rede ein glänzendes Muster ihrer Gattung und deshalb für die Schulung allgemeiner Beredsamkeit vorzüglich geeignet ist, so sehr scheint es mir doch zweifelhaft zu sein, ob sie dem plädierenden *Verteidiger* ein Vorbild sein darf. — Das ferner vom Verf. gebrachte Plaidoyer Sullivans für Sir Roger Casement ist das Beispiel einer bis ins Einzelne gehenden, sogar jede einzelne Zeugenaussage bis in die letzte Faser hinein durchsuchenden Verteidigung. In typischem Gegensatz dazu steht die Rede des Franzosen Chenu, ein Muster an Eleganz und Leichtigkeit der Diktion. Der Italiener Berardelli hatte einen Prozeßstoff zum Gegenstand, bei dem es darauf ankam, sorgfältig den Wert der aus der Beweisaufnahme sich ergebenden Indizien zu untersuchen. Besonders glücklich war der Verfasser, als er abschließend das Plaidoyer des Düsseldorfer Anwalts Wehner im Kürten-Prozeß brachte. Wie mancher Laie wird sich fragen, was es denn angesichts des umfassenden Geständnisses an diesem Fall zu verteidigen gäbe. Auch mancher Anwalt würde in dieser Verteidigung kaum eine Aufgabe gesehen haben. Es ist eine fachliche Freude, zu beobachten, mit wie sicherem Takt Wehner die menschlichen und juristischen Schwierigkeiten meistert.

Über den hiermit kurz umrissenen Inhalt hinaus gibt *Güldenagels* Schrift aber erneut den Anstoß, daß man sich bei der Ausbildung des Juristen endlich ernstlich mit dem Beruf des Anwalts beschäftigt. *Güldenagel* greift ja nur ein allerdings sehr bedeutsames Teilgebiet heraus. Aber schon die Tätigkeit des Verteidigers erschöpft sich ja nicht im Plaidoyer, dazu kommt die fast unend-

liche Fülle anwaltlicher Tätigkeit auf den verschiedensten Rechtsgebieten; denn so vielfältig wie das menschliche Leben ist auch die Anwendung des Rechts, das es überall begleitet und ergreift. Die Anwaltschaft wartet auf die akademische Vorlesung oder das colloquium über den Beruf des Rechtsanwalts, das diesen gedanklichen Reichtum darstellt und der heranwachsenden Generation in seiner ganzen verpflichtenden Verantwortlichkeit vermittelt (vgl. dazu meinen Aufsatz „Anregung zu einer Vorlesung über den Beruf des Rechtsanwalts“, in dieser Mschr. Beiheft 3, 1930, S. 24—31).

Hamburg.

Herbert Ruscheweyh.

**Sauerlandt, Dr. Max:** Zur Wandlung des Zumutbarkeitsbegriffs im Strafrecht. Heft 102 der Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien. Leipzig (Theodor Weicher), 1936. 52 S.

Es war ein Verhängnis, daß der Initiator des Gedankens der Verwendung des Gesichtspunkts der Zumutbarkeit auch im Bereiche vorsätzlicher Schuld (*Freudenthal*, Schuld und Vorwurf) diese glückliche Intuition alsbald durch praktisch untragbare Auswertung und Übersteigerung kompromittierte. Trotz der alsbald (von *Liepmann*, *Großmann*, *Schumacher* u. a.) dagegen erhobenen Einsprüche drohte unverkennbar die Gefahr, daß der Richter, anstatt das Maß der an den Staatsbürger zu stellenden Anforderungen dem Gesetz zu entnehmen, die ‚humana fragilitas‘ zur Schranke der Gesetzesgeltung zu erheben sich geneigt zeigte. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß das Reichsgericht gelegentlich (Bd. 58 Nr. 46, 60 Nr. 43, 66 Nr. 73) dieser Tendenz weiter entgegengekommen ist, als es das später (Bd. 66 Nr. 121) hat wahr haben wollen. Und es war sehr natürlich, daß die stärkere Betonung des autoritären Charakters staatlicher Strafgewalt seit dem Umbruch unserer Staatsordnung eine grundsätzliche Abkehr von derartigen, die generalpräventive Kraft gesetzlicher Strafdrohungen abschwächenden Interpretationsmethoden im Gefolge hatte, mit der Wirkung, daß die nun einsetzende Reaktion mit den Auswüchsen zugleich den gesunden Kern der Zumutbarkeitslehre verwarf.

So ist es denn sehr zu begrüßen, daß Verfasser der vorliegenden Abhandlung sich von vornherein (S. 19) zu dem Satz bekennt: „daß der Zumutbarkeitsgedanke das tragende Prinzip der Entschuldigungsgründe und insoweit geltendes Recht ist“, und daß er als zu lösendes Problem bezeichnet „die Frage nach einer dem nationalsozialistischen Rechtsdenken gemäßen positiven Ausgestaltung des Zumutbarkeitsmaßstabs“. Hiervon handelt der V. Abschnitt (S. 36—47).

Als naturgemäße Konsequenz der Wendung zum totalen Staat erachtet es nun der Verfasser, „daß auch die Festlegung einer Zumutbarkeitsgrenze nur von seiten der Volksgemeinschaft her geschehen kann“. „In dieser Hervorhebung des methodischen Gedankens, die aus normativen Gründen eintretende Entschuldigung aus dem Fehlen eines die Bestrafung fordernden Gemeininteresses abzuleiten, liegt die eigenartige Bedeutung der spezialpräventiven Zumutbarkeitslehre, die sich damit als eine von Billigkeitserwägungen individualistischen Gepräges durchaus befreite Schuldauffassung darstellt.“ Wenige Zeilen später aber legt Verfasser dar, daß die Eigenart der so organischen wie universalistischen Staatsidee des Nationalsozialismus im Gegensatz zum Kollektivismus sowjetrussischer Prägung gerade in der „fundamentalen Bejahung des Persönlichkeitswertes“ liege, wonach „der Mensch nicht nur instinktiv handelndes Glied der Gemeinschaft, sondern zugleich auch innerlich auf sich gestelltes, für sich seiendes Wesen“ sei, „das die Möglichkeit hat, anders zu denken und zu wollen, als die Gemeinschaft“; und daß aus dieser Polarität sich allererst die Differenzierung der Vorstellungen von Rechtswidrigkeit und Schuld zu rechtfertigen vermöge.

Aber enthält nicht diese zweite Erkenntnis die Widerlegung jener vorausgegangenen These? Ist nicht die Unterscheidung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen gebunden gerade an die Sonderung der auf die Gemein-

schaft von den auf das Individuum zu nehmenden Rücksichten? Hat sich die amtliche Strafrechtskommission nicht vielleicht gerade dadurch den Weg zu dieser Unterscheidung verbaut, daß sie glaubte, dem Einzelwesen jede Rücksicht versagen zu sollen? Ist es nicht doch so, wie ich es in meinem „Aufbau der Verbrechenlehre“ (S. 34/39) zu formulieren versucht habe: „daß die Grenze zwischen dem Ausschluß der Rechtswidrigkeit und dem Ausschluß der Schuld eben dort zu suchen ist, wo die formale Rechtswidrigkeit der Handlung nicht mehr in dem sozialen Wert der Intention, aus der sie geboren wurde, ihren Ausgleich findet, die Freisprechung vielmehr von der ganz anderen Rücksicht auf die konkrete Motivation des Täters getragen wird?“ Nur daß die Verneinung der Schuld mangels Zumutbarkeit, von der ein viel zu weitgehender Gebrauch gemacht worden war, auf die seltenen Fälle beschränkt bleiben sollte, wo „der Verzicht auf die Verfolgung der eigenen Interessen eine Preisgabe des Rechts der Persönlichkeit bedeuten würde!“ Auf *Eberhard Schmidt* (vgl. S. 225 seines Lehrb.) glaube ich mich dafür mit gleichem Recht berufen zu dürfen, wie es sein Schüler *Sauerlandt* seinerseits tut.

Auf sonstige Einzelheiten der anregenden und tüchtigen Arbeit kann hier nicht näher eingegangen werden.

Godesberg.

*A. Graf zu Dohna.*

1. **Zur Neugestaltung des Militärstrafgesetzbuches.** Bericht des Wehrrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht. Schriften der Akademie für Deutsches Recht, herausg. von Reichsminister Dr. *Hans Frank*. Berlin, Vahlen, 1936.
2. **Wehrstrafrecht und allgemeines Strafrecht.** Kameradschaftsarbeit von *Fritz Grau*, *Georg Dörken*, *Rudolf Lehmann*, *Ulrich Stock*. Heft 2 der Beiträge zur Rechtserneuerung, Gemeinschaftsarbeiten aus der deutschen Rechtspflege, herausg. von Staatssekretär Dr. *Roland Freisler*. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, o. J.

Die Reform des allgemeinen Strafrechts mußte nach der Wiederherstellung der deutschen Wehrhoheit und nach der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht alsbald auf das Wehrstrafrecht übergreifen. Allgemeines Strafrecht und Wehrstrafrecht sind nicht zwei sachlich scharf getrennte Rechtsgebiete, sondern hängen aufs innigste miteinander zusammen. Es ist daher nur zu begrüßen gewesen, daß der Wehrrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht im Jahre 1935 durch einen Arbeitsausschuß für Wehrstrafrecht begründete Vorschläge für eine Neugestaltung des Wehrstrafrechts hat ausarbeiten lassen. Sie sind in dem zu 1 bezeichneten „Bericht“ mit einem vom März 1936 datierten Geleitwort des Reichsministers Dr. *Frank* der Öffentlichkeit vorgelegt worden. Das Wichtigste in diesen Vorschlägen ist eine grundsätzliche, den Schritt vom formalen zum materiellen Rechtsdenken vollziehende Neufassung des Begriffs der „militärischen Straftat“. Eine solche soll (S. 21 des Berichts) nicht nur in denjenigen Handlungen gegeben sein, „die entweder einen militärischen Sondertatbestand oder einen durch militärische Sondermerkmale ergänzten Tatbestand der allgemeinen Strafgesetze“ erfüllen; vielmehr soll von einer „militärischen“ Straftat immer da gesprochen werden können, wo „bei Begehung einer nach dem allgemeinen Strafrecht strafbaren Handlung eine militärische Pflicht verletzt worden ist“. Die Tragweite dieser Neuerung ist sehr bedeutungsvoll; insbesondere wird der Anwendung des militärischen Strafsystems, das sich auch künftig von dem gemeinen Strafsystem in wichtigen Beziehungen (Arrest!) unterscheiden wird, ein sehr viel größerer Spielraum gesichert. Die auf die militärische Straftat bezüglichen allgemeinen strafrechtlichen Fragen sollen nach dem Bericht des Ausschusses ihre Regelung zwar vornehmlich im allgemeinen Strafgesetzbuch finden; aber ohne militärische Sonderbestimmungen ist nicht auszukommen; der Ausschuß hat solche für Notwehr, Notstand, Handeln auf Befehl und das Alter des Täters formuliert.

Die einzelnen Tatbestände des Besonderen Teils sind in dem Bericht nicht wörtlich mitgeteilt worden. Aber der gesamte Besondere Teil ist gründlich durchgemustert worden, insbesondere auch im Hinblick auf die allbekannte Verbesserungsbedürftigkeit der Strafdrohungen. Interessant sind folgende Bemerkungen auf S. 47 des Berichts, die mir für eine militärische Auffassung von Recht und Gesetz charakteristisch erscheinen: „Bei den Tatbeständen der Feigheit (§§ 84 ff. MilStGB.) ist es wegen der notwendig hohen Strafdrohungen erforderlich, die Tatbestandsmerkmale möglichst genau und eng zu fassen, eine Forderung, die übrigens allgemein bei Tatbeständen mit hoher Strafdrohung berücksichtigt werden muß. Dadurch wird vermieden, daß Grenzfälle, die zwar äußerlich noch unter den weitgehaltenen Tatbestand fallen, aber nach dem gesunden Volksempfinden in ihrem inneren Gehalt doch wesentlich anders beurteilt werden müssen, mit zu hoher Strafe bedroht werden.“ Der jetzige § 87 MilStGB. wird unter diesen Gesichtspunkten abgelehnt.

Schon im Bericht des Wehrrechtsausschusses wird auf die Zusammenhänge mit dem allgemeinen Strafrecht ständig hingewiesen, ist auch die Frage ins Auge gefaßt worden, inwieweit die nationalsozialistische Erneuerung des letzteren zu einer Entlastung und Vereinfachung des Wehrstrafgesetzbuchs führen kann. Alle diese Fragen sind nun in der unter 2 bezeichneten Kameradschaftsarbeit eingehend erörtert worden, die uns einen Einblick in die amtlichen Vorbereitungen der Strafrechtserneuerung ermöglicht. Hier zeigen *Freisler* (S. 7 ff.) und *Grau* (S. 16 ff.), was es de lege ferenda zu bedeuten hat, daß das allgemeine Strafrecht seinem Grundcharakter nach (*Grau*: „Dreiklang sozialistisches, sittliches und kämpferisches Strafrecht“) dem Wehrstrafrecht wesensgleich werden soll. Der heutige § 2 MilStGB., der de lege lata an allen in militärstrafrechtliche Wertungen hineinspielenden Normen des bürgerlichen Strafrechts eine Generalkorrektur im militärischen Sinne vorzunehmen gestattet („entsprechende Anwendung“), wird im künftigen Wehrstrafrecht überflüssig sein. Die Auffassung vom Wesen der „militärischen Straftat“, wie sie nach dem oben Gesagten im Bericht des Wehrrechtsausschusses entwickelt worden ist, hat sich, wie *Grau* (S. 34) zeigt, durchgesetzt, wird also voraussichtlich das künftige Wehrstrafrecht beherrschen. Es ist nun von besonderem Interesse, welche Folgerungen daraus im kommenden Wehrstrafgesetzbuch gezogen werden dürften; es ist die Folgerung: „Für den militärischen Täter die militärische Strafe.“ *Grau* stellt dafür folgende Rechtssätze in Aussicht: „Ist bei militärischen Straftaten in den allgemeinen Strafgesetzen Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben, zugelassen oder wahlweise angedroht, so darf auf Geldstrafe nicht erkannt werden.“ — Dann: „An die Stelle einer den allgemeinen Strafgesetzen zu entnehmenden Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen tritt bei militärischen Straftaten verschärfter Arrest von gleicher Dauer. An die Stelle einer Haftstrafe bis zu sechs Wochen tritt bei militärischen Straftaten gelinder Arrest von gleicher Dauer.“ Allein angedrohte Geldstrafe aber wird bei militärischen Straftaten durch Arrest oder (bei mehr als 42 tägiger Dauer) durch Haftstrafe zu ersetzen sein. Im Zusammenhang mit diesen Fragen geht *Grau* auch auf die Neugestaltung des militärischen Strafsystems, namentlich auch auf die wichtige Strafrahmenfrage ein. Gegenüber dem Durcheinander, das diesbezüglich im geltenden Recht herrscht, wird, wie *Grau* zeigt, das kommende Gesetz ganz wesentliche Vereinfachungen bringen. Was sodann die militärstrafrechtlichen Sondernormen im Bereiche des Allgemeinen Teils betrifft, so lassen *Graus* Ausführungen erkennen, daß hier die amtlichen Vorarbeiten für ein neues Wehrstrafrecht in mancher Beziehung vom Bericht des Wehrrechtsausschusses abweichen; so soll namentlich auf eine Sondernorm über die Notwehr verzichtet werden, was ich für außerordentlich bedenklich halte (vgl. *Ztschr. f. Wehrrecht* Bd. I S. 348). Über zahlreiche Einzelheiten des Besonderen Teils orientiert gut der vortreffliche Beitrag von *Dörken* (S. 57 ff.). *Dörken* zeigt, wie eine ganze Reihe heutiger Tatbestände des MilStGB. künftig soll eingespart werden können

weil das künftige allgemeine StGB. in den betreffenden Beziehungen das Erforderliche regeln wird. Überhaupt wird die Abstimmung des Wehrstrafrechts mit dem allgemeinen Strafrecht auch im Rahmen des Besonderen Teils zu den wesentlichen Aufgaben des Gesetzgebers gehören.

*Lehmann* und *Stock* endlich führen dem Leser die Neuordnung vor Augen, die nach den in Arbeit befindlichen amtlichen Entwürfen auf dem Gebiete des Strafverfahrensrechts Platz greifen sollen. Dabei bietet *Lehmann* eine ausgezeichnete, klare und alles Wesentliche bringende Gesamtdarstellung der Reformpläne auf dem Gebiete des allgemeinen Strafverfahrensrechts; von hier aus geht er an die Sonderfragen des Militärstrafverfahrens heran. Die eigenartige militärische Gerichtsorganisation (Gerichtsherr, nicht-ständige Gerichte, sehr einfacher Instanzenaufbau) wird hier in mancher Hinsicht nicht gestatten, daß die Verfahrensregeln des bürgerlichen Strafprozesses auf das militärische Strafverfahren (und umgekehrt) übertragen werden. Man lese etwa die überzeugenden Darlegungen *Lehmans* zur Frage der Rechtsmittel (S. 100ff.), deren Ausgestaltung sich im Militärstrafverfahrensrecht nach *Lehmans* Ansicht (S. 103) wohl kaum zu ändern haben wird. Alle Fragen der Gerichtsorganisation werden schließlich von *Stock* (S. 108ff.) einer gründlichen kritischen Untersuchung unterzogen; auch hier können die Überlieferungen in der Militärjustiz fortwirken, grundstürzende Neuerungen dürften nicht zu erwarten sein. —

Es ist heute nicht üblich, daß die amtlichen Entwürfe zur Neugestaltung der gesamten Strafrechtspflege der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Um so erfreulicher ist es, daß die beiden hier angezeigten Veröffentlichungen einen Einblick in das werdende Recht gestatten und wenigstens eine gewisse Möglichkeit bieten, den Gang der Entwicklung zu verfolgen und dazu Stellung zu nehmen. Sie werden allenthalben die verdiente Beachtung finden.

Leipzig.

*Eberhard Schmidt.*

**Burgdörfer, F., Boehm, H., Friese, G., Linden, H.:** Grundlagen der Erb- und Rassenpflege. Aus: Handbücherei für den öffentlichen Gesundheitsdienst, Bd. 2. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1936. 359 S. Preis RM. 17.60.

„Der vorliegende Band soll denjenigen, die sich beruflich oder aus völkischem Interesse mit Erb- und Rassenpflege beschäftigen, einen Ausschnitt aus den Grundlagen dieses für den Bestand unseres Volkes ausschlaggebenden Gebietes vermitteln; dabei wurde die Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst besonders berücksichtigt.“ Im ersten der vier großen Hauptabschnitte: Volkskunde behandelt *Burgdörfer* ebenso knapp wie eindringlich alle wichtigen Bevölkerungsfragen. Der zweite Hauptabschnitt gilt der Erbkunde, über die *Boehm* einen klaren, wohl verständlichen Überblick bis in ihre neuesten Ergebnisse hinein gibt. Im nächsten Hauptabschnitt behandelt *Friese* die Rassenkunde. Dabei legt er besonderen Nachdruck auf die Entwicklung der Begriffswelt. Im einzelnen wird die Entwicklung des Germanentums dargestellt; von den europäischen Rassen werden die körperlichen Merkmale beschrieben, während in dem Unterabschnitt Rassen-Seelenkunde vor allem die großen Gesichtspunkte und methodischen Fragen erörtert werden. Besonders besprochen wird auch das jüdische Volk. Im letzten Hauptabschnitt behandelt *Linden* die gesetzlichen Grundlagen der Erb- und Rassenpflege auf verhältnismäßig engem Raum, dennoch vollständig und mit feinem Blick für die praktischen Notwendigkeiten. Die Absicht des Buches ist im Ganzen in sehr glücklicher Weise verwirklicht.

Breslau.

*Johannes Lange.*

**Schulz, Bruno:** Methodik der medizinischen Erbforschung. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1936. 189 S. Preis: Geh. RM. 10.50, geb. RM. 12.—.

Der Verfasser, der Assistent des Münchener Kaiser-Wilhelm-Instituts für Erbforschung ist und die vorbildlichen Arbeitsmethoden dieses Institutes entscheidend mitgestaltet hat, zeigt in diesem vortrefflichen Buch nicht nur klar

und allgemein verständlich, wie man, vor allem unter psychiatrisch-genealogischen Gesichtspunkten, zu fragen, wie man Material zu gewinnen, aufzubereiten und statistisch auszuwerten hat, vielmehr deckt er auch unerbittlich mancherlei Fehler auf, die immer wieder gemacht werden. Das Buch, das vor allem auch die unter Ärzten weitverbreiteten Abscheu gegen statistische Methoden bekämpfen soll, ist wirklich ein Katechismus, an dem jeder, der genealogisch arbeiten will, sein Gewissen prüfen kann.

Breslau.

Johannes Lange.

**Leonhard, K.:** Die defektschizophrenen Krankheitsbilder, ihre Einteilung in zwei klinisch und erbbiologisch verschiedene Gruppen und in Unterformen vom Charakter der Systemkrankheiten. Georg Thieme, Leipzig 1936. 134 S.

Sowohl die psychiatrischen Fachleute als die forensisch Interessierten haben es immer beklagt, daß der Umfang des Begriffes Schizophrenie (früher Dementia praecox) allzugroß sei. Besonders der Laie vermochte es nie recht einzusehen, daß Kranke, die vollkommen verschiedenartige Zustände zeigten, der gleichen Erkrankung untergeordnet wurden. *Kraepelin* und *Bleuler* selbst hatten diesen Umstand sehr wohl und mit Bedauern erfaßt, aber alle ihre und ihrer Schüler Bemühungen, die große Zusammenfassung zur Schizophreniegruppe wieder in Einzelformen aufzulösen, scheiterten immer wieder dann, wenn man sich nicht auf die augenblicklichen Zustände beschränkte, sondern jahrzehntelangen Verlauf übersah. Da wurde es immer wieder deutlich, daß die einzelnen Zustände keineswegs einem Verlaufe treu blieben, sondern sie gingen ineinander über und ergaben eben jenes bunte Bild der Schizophrenie. Nicht um eigentliche Untergruppen von selbständiger Existenz zu schaffen, sondern nur um orientierend einige Ordnung zu bringen, hat man sich gewöhnt, von einem stillen (hebephrenen), einem stürmischen (katatonen) und einem wahnhaften (paranoischen) Verlauf der Schizophrenie zu sprechen. Auch diese gehen oft ineinander über. Den einzigen Verlauf, der gewisse dauernde Eigentümlichkeiten zeigt, haben jene spät im Rückbildungsalter ausbrechenden Erkrankungen, die man als Spätschizophrenie oder Involutionsparanoia (*Kleist*) bezeichnet.

*Leonhard* versucht nun trotz dieser Sachlage eine Einteilung. Er spricht von defektschizophrenen Krankheitsbildern, als ob es auch solche gäbe, die keinen Defekt davontragen. Aber er meint damit nur, daß er von den sog. Endzuständen in seiner Einteilung ausgeht. Er unterscheidet 2 große Gruppen voneinander, in deren einer er Erkrankungen bestimmter zerebraler (er sagt irrtümlich „psychischer“) Systeme sieht. Die andere Gruppe wird als nicht systemgebunden aufgefaßt. Die erste (Haupt-)Gruppe wird nun wieder untergeteilt in paranoide, hebephrene und katatone Formen und von der ersten werden 6, von der zweiten 2, von der dritten 6 Unterformen ausgesondert. Schon beim Studium dieser Unterformen fällt es schwer, den wichtigen Gesichtspunkt herauszufinden. Wenn es einleuchtet, daß die phantastische von der hypochondrischen Form sich symptomatisch trennen läßt, so fällt es schwer, diesen nun die verbale Halluzinose gegenübergestellt zu sehen. Sie soll vorwiegend durch die eigentlichen Stimmen gekennzeichnet sein, obwohl man doch weiß, daß Stimmen fast bei allen Schizophrenen, außer den reinen Wahnformen vorkommen. Man hat ferner Mühe, zwischen läppisch und verschroben einen Unterschied zu finden. Läppisch soll mehr mit heiter, verschroben mehr mit traurig einhergehen, obwohl beiden die affektive Verflachung attestiert wird. Und so geht es dem Leser weiter: je mehr er sich vertieft, um so mehr verwirren sich die aufgestellten Formen ineinander, so daß man zuletzt bei der großen 2. Gruppe völlig ratlos wird. Der Verfasser glaubt seine Gruppen auch noch erbbiologisch stützen zu können. Man meint, bei der Lektüre des Buches zuweilen einen der Autoren der Mitte des 19. Jahrhunderts vor sich zu haben, die auch in der Unterscheidung kleiner Gruppen ihre Aufgabe sahen. Überblickt man selbst ein

großes Erfahrungsmaterial, so wird man sich von der Nützlichkeit des *Leonhard-* Versuchs schwer überzeugen können. Methodologisch wurden alle diese Versuche vor 100 Jahren schon einmal durchgeführt. Es war das Verdienst von *Hecker, Kahlbaum, Kraepelin*, die Nutzlosigkeit dieses Beginnens einzusehen und kraftvoll die großen Gesichtspunkte zu geben, vor denen die kleinen Grüppchen versanken.

Landesheilanstalt Zwiefalten (Württ.).

*Gruhle.*

**Melzer, Ernst:** Der Einfluß der Tuberkulose auf das Seelenleben des Kranken. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1933. 168 S. Preis geh. RM. 6.—, geb. RM. 6.60.

Das Buch hat keine Beziehung zum Gegenstandsbereich dieser Zeitschrift. Es behandelt die Tuberkulose als Erkrankung der Gesamtpersönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Psychologie der Lungenkranken und individualpsychologischer Gesichtspunkte. Interessant, aber zu flüchtig sind Hinweise auf die Bedeutung der weitverbreiteten Tuberkulose für die Psychologie der Massen.

Breslau.

*J. Lange.*

**Vierkandt, A.:** Familie, Volk und Staat in ihren gesellschaftlichen Lebensvorgängen. Enke Verlag, Stuttgart 1936. 150 S. Brosch. RM. 3.40, geb. RM. 4.80.

Wenn der Kriminalbiologe sich nicht nur mit Biologischem im engsten Sinne befaßt, sondern — wie er will und muß — der ganzen Fülle der Umweltbeziehungen der verbrecherischen Persönlichkeit seine Aufmerksamkeit schenkt, so bedarf er der Hilfe des Soziologen. Daß er diese Hilfe bisher nur in unzulänglichem Maße in Anspruch genommen hat, liegt *auch* an dem Zustand der noch jungen Gesellschaftswissenschaft, die sich entweder in einem philosophischen Begriffshimmel tummelt oder, wenn sie zur Erde herabsteigt, sich vorzugsweise mit den gesellschaftlichen Urphänomenen befaßt und so recht weit entfernt bleibt von den aktuellen Tatsachen der uns umgebenden lebendigen Wirklichkeit, welche den Kriminologen interessieren. Die vorliegende „Einführung in die Gesellschaftslehre“ zeigt jedoch ein anderes Bestreben. Um nur ein Beispiel zu nennen: In den freilich sehr kurzen Ausführungen über die Formung des Individuums durch die Gruppe tritt sie an Probleme heran, die uns Kriminologen unmittelbar auf den Fingern brennen. Wenn diese Schrift, wie das Vorwort sagt, ein Auszug ist aus der vom Verfasser erst zu schreibenden dritten Auflage seiner Gesellschaftslehre, so darf diesem Buch mit Erwartung entgegengesehen werden.

Hervorgehoben sei noch die schlichte, wohlverständliche Sprache, die überflüssige Fremdworte ebenso meidet wie jene sprachlichen Neubildungen, mit denen so gerne unklare Gedanken unklar zum Ausdruck gebracht werden.

*Exner.*

**Marett, R. R.:** Glaube, Hoffnung und Liebe in der primitiven Religion. Enke Verlag, Stuttgart 1936. 190 S. Brosch. RM. 7.40, geb. RM. 9.—.

Es sind dies religionswissenschaftliche, ethnologische Vorträge eines ebenso geistreichen wie humorvollen Engländers. Es seien nur die Titeln genannt: Die Vielgestaltigkeit des Religiösen, Hoffnung, Furcht, Lust, Grausamkeit, Glaube, Gewissen, Neugier, Bewunderung, Liebe. Auch für das Strafrecht der Primitiven mittelbar aufschlußreich.

*Exner.*